

VORSTANDSINFORMATION

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 27 der Satzung der KZVLB



Vorstand:
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender
Dr. Heike Lucht-Geuther, Mitglied

Hausanschrift:
Helene-Lange-Straße 4 - 5
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2977-0,
Fax: 0331 2977-318
Internet: www.kzvlb.de
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztekasse eG
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ:30060601
IK: 210 500 766
IBAN: DE50 3006 0601 0003 0726 06
BIC: DAAEDEDXXX

Nr. 10/2017

An die
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg

Potsdam, 17.05.2017

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

- 2.3 - Fusionen und Kassenänderungen**
- 4. - Beschlüsse und Wahlen der 60. Vertreterversammlung der KZVLB**

Anlagen

- Punktwertübersicht Primär- u. sonst. Fremdkassen und Ersatzkassen mit Wohnort des Versicherten außerhalb Land Brandenburg ab 01.01.2017
- Verteilungsmaßstab der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg, *Handbuch I-7*
- Bestimmungen zu den Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten der KZV Land Brandenburg, *Handbuch I-7.1*
- Satzung der KZV Land Brandenburg, *Handbuch I-6*
- Richtlinien für die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern in der vertragszahnärztlichen Versorgung der KZV Land Brandenburg, *Handbuch I-10*

Freundliche Grüße

Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des Vorstandes

Rainer Linke
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Heike Lucht-Geuther
Mitglied des Vorstandes

FUSIONEN UND KASSENÄNDERUNGEN

1. **Abrechnungstechnische Fusion der AOK Nordost > Berlin und AOK Nordost > Mecklenburg-Vorpommern zum 01.10.2017 zur AOK Nordost > Berlin und**
2. **Abrechnungstechnische Fusion der AOK Nordost > Berlin und AOK Nordost > Brandenburg zum 01.04.2018 zur AOK Nordost > Berlin**

Seit dem 01.01.2011 gibt es die AOK Nordost – Die Gesundheitskasse.
Bisher wurde die Abrechnung getrennt nach Kassennummern durchgeführt.

AOK Nordost > Brandenburg	Kassen-Nr.: 0696012
AOK Nordost > Berlin	Kassen-Nr.: 9519005
AOK Nordost > Mecklenburg-Vorpommern	Kassen-Nr.: 0395611

Zum 01.10.2017 erfolgt nunmehr die abrechnungstechnische Fusion der AOK Nordost > Mecklenburg-Vorpommern mit der AOK Nordost > Berlin (aufnehmende Kasse) und zum 01.04.2018 die abrechnungstechnische Fusion der AOK Nordost > Brandenburg mit der AOK Nordost > Berlin (aufnehmende Kasse).

Das bedeutet, zum 01.10.2017 werden die Versicherten aus dem Kassenstamm Mecklenburg-Vorpommern (IK 100395611) in den berlinerischen Bestand (IK 109519005) und zum 01.04.2018 die Versicherten aus dem Kassenstamm Brandenburg (IK 100696012) in den berlinerischen Bestand (IK 109519005) überführt.

Für die Abrechnung gilt: zu 1.

bis 30.09.2017		ab 01.10.2017	
AOK Nordost > Mecklenburg-Vorpommern	0395611	AOK Nordost > Berlin	9519005
AOK Nordost > Berlin	9519005		
AOK Nordost > Brandenburg	0696012	AOK Nordost > Brandenburg	0696012

zu 2.

bis 31.03.2018		ab 01.04.2018	
AOK Nordost > Brandenburg	0696012	AOK Nordost > Berlin	9519005
AOK Nordost > Berlin	9519005		

Ab 01.10.2017 erfolgt eine generelle Umlenkung der im Bundeseinheitlichen Kassenverzeichnis enthaltenen Kassennummer der AOK Nordost > Mecklenburg-Vorpommern (0395611) auf die Kassennummer der AOK Nordost > Berlin (9519005).

Der Kassensitz wechselt vom KZV-Bereich Mecklenburg-Vorpommern (52) in den KZV-Bereich Berlin (30).

Ab 01.04.2018 erfolgt eine generelle Umlenkung der im Bundeseinheitlichen Kassenverzeichnis enthaltenen Kassennummer der AOK Nordost > Brandenburg (0696012) auf die Kassennummer der AOK Nordost > Berlin (9519005).

Der Kassensitz wechselt vom KZV-Bereich Brandenburg (53) in den KZV-Bereich Berlin (30).

Beispiel:

	BKV-Nummer bis 30.09.2017	BKV-Nummer ab 01.10.2017	BKV-Nummer ab 01.04.2018
AOK Nordost > Mecklenburg-Vorpommern (Wohnort des Versicherten im Land Brandenburg – 53)	153039561152	153951900530	153951900530
AOK Nordost > Berlin (Wohnort des Versicherten im Land Brandenburg – 53)	153951900530	153951900530	153951900530
AOK Nordost > Brandenburg (Wohnort des Versicherten im Land Brandenburg – 53)	153069601200	153069601200	153951900530

Die bisher ausgegebenen elektronischen Gesundheitskarten (eGK) der drei AOKen behalten bis zu ihrem Ablaufdatum auch nach den Fusionen ihre Gültigkeit.

3. Abrechnungstechnische Fusion der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland zum 01.07.2017

Zum 01.07.2017 werden die saarländischen Versicherten der AOK Rheinl.-Pfalz/Saarland in den rheinland-pfälzischen Bestand überführt, das heißt, die Kassenummer 135 9319309 00 wird auf die Kassenummer 106 7310373 00 umgelenkt, entsprechendes gilt für die Wohnortvarianten. Durch diese Fusion wechselt der Kassensitz vom KZV-Bereich Saarland (35) in den KZV-Bereich Rheinland-Pfalz (06).

Im Bundeseinheitlichen Kassenverzeichnis erfolgt eine automatische Umlenkung auf die AOK Rheinl.-Pfalz/Saarland mit der Kassenummer 7310373.

Katrin Sommer, Telefon: 0331 2977-124, katrin.sommer@kzvlb.de

BESCHLÜSSE UND WAHLEN DER 60. VERTRETERVERSAMMLUNG DER KZVLB

Am 10. Mai 2017 fand die 60. Vertreterversammlung der KZVLB in Potsdam statt.

I. Die Vertreterversammlung fasste folgende Beschlüsse:

1. Antrag: Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)

Änderung des Verteilungsmaßstabes der KZV Land Brandenburg

„Die Vertreterversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Fassung des Verteilungsmaßstabes (VM) der KZV Land Brandenburg vom 10.05.2017.“

Begründung:

In der Vertreterversammlung vom 05.12.2015 wurde beschlossen, den Vorstand zu beauftragen, den Verteilungsmaßstab der KZV Land Brandenburg zu überarbeiten. Nach späterer Willensbekundung der Vertreterversammlung sollte darüber die neu gewählte Vertreterversammlung entscheiden.

Der Vorstand erfüllt hiermit diesen Auftrag.

Die aktuelle Fassung des vorbezeichneten Verteilungsmaßstabes stammt vom 29.05.2013. Sozialgesetzliche Änderungen insbesondere durch das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG), das am 01.08.2015 in Kraft getreten ist, machen die Anpassung des Verteilungsmaßstabes erforderlich. Mit dem GKV-VSG sind nunmehr auch fachgruppengleiche Medizinische Versorgungszentren (MVZ) und nicht mehr nur fachübergreifende MVZs erlaubt.

Im Verteilungsmaßstab wurden die Medizinischen Versorgungszentren sowie Berufsausübungsgemeinschaften bzw. überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften, soweit noch nicht berücksichtigt, eingearbeitet. Insbesondere wurde der Geltungsbereich bzw. die Definition der Anspruchsberechtigten ergänzt bzw. vervollständigt.

In § 13 Absatz 1 VM sollen auch Rückflüsse aus Honorarberichtigungen neben den Rückflüssen aus Wirtschaftlichkeitsprüfung erfasst werden.

In Absatz 2 wird aus Praktikabilitätsgründen die Änderung vorgenommen, dass der Vorstand die weiteren Einzelheiten bezüglich der Verwendung der unter Absatz 1 genannten Rückflüsse festlegt. Letztlich bestimmt die Vertreterversammlung darüber ohnehin über die Feststellung des Haushaltsplanes. Gleiches soll für die Überschreitungen sowie für die Unterschreitungen gemäß § 14 VM gelten.

Neben redaktionellen und klarstellenden Änderungen wurde insbesondere die in § 15 Abs. 6 enthaltene Regelung zur Faktorerhöhung durch die Anstellung eines Zahnarztes dahingehend konkretisiert, als dass genau angegeben wird, bei welcher wöchentlichen Arbeitszeit welche Faktorerhöhung erfolgt. Die wöchentliche Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung und einer Halbtagsbeschäftigung wurde entsprechend den Stundenzahlen, die gemäß den Richtlinien für die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern in der vertragszahnärztlichen Versorgung der KZVLB für Assistenten gelten, geregelt.

Am 05.04.2017 trat gemäß § 18 Abs. 4 Satzung der KZV Land Brandenburg der Satzungsausschuss zusammen. Die Ausschussmitglieder stimmten einstimmig für die Änderung des Verteilungsmaßstabes.

Ja-Stimmen: 26
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

Der beschlossene Verteilungsmaßstab liegt diesem Mitgliederrundschreiben bei, Handbuch I-7.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Verteilungsmaßstab noch der Benehmensherstellung mit den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen bedarf.

2. Antrag: Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)

Änderung der Bestimmungen zu den Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten der KZV Land Brandenburg

„Die Vertreterversammlung beschließt gemäß § 15 Abs. 2 Ziffer 8 der Satzung der KZVLB die als Anlage beigefügte, vom Vorstand gemäß § 21 Abs. 3 j) der Satzung der KZVLB geänderte Fassung der Bestimmungen zu den Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten der KZV Land Brandenburg vom 10.05.2017.“

Begründung:

In der Vertreterversammlung vom 05.12.2015 wurde beschlossen, den Vorstand zu beauftragen, die Bestimmungen zu den Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten der KZV Land Brandenburg zu überarbeiten. Nach späterer Willensbekundung der Vertreterversammlung sollte darüber die neu gewählte Vertreterversammlung entscheiden.

Der Vorstand erfüllt hiermit diesen Auftrag.

Die aktuelle Fassung der Bestimmungen zu den Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten der KZV Land Brandenburg stammt vom 03.12.2003. Zwischenzeitlich haben sich die sozialgesetzlichen sowie satzungsrechtlichen Vorschriften erheblich geändert. Daher ist es dringend angezeigt, die Bestimmungen zu den Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten zu modifizieren.

Insbesondere wurde die Anspruchsberechtigten definiert, die online- bzw. papierlose Abrechnung berücksichtigt, die Regelungen zu den Abschlagszahlungen konkreter gefasst, die Maßnahmen zum Sicherungseinbehalt den Regelungen der Satzung angepasst und die Regelungen bei Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit konkretisiert.

Am 05.04.2017 trat gemäß § 18 Abs. 4 Satzung der KZV Land Brandenburg der Satzungsausschuss zusammen. Die Ausschussmitglieder stimmten für die Änderung der Bestimmungen zu den Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten der KZV Land Brandenburg.

Ja-Stimmen: 25
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

Die beschlossenen Bestimmungen zu den Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten der KZV Land Brandenburg liegen diesem Mitgliederrundschreiben bei, Handbuch I-7.1.

3. Antrag: Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)

Änderung der Satzung der KZV Land Brandenburg

„Die Vertreterversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Fassung der Satzung der KZV Land Brandenburg vom 10.05.2017.“

Begründung:

Die Satzung ist in Anpassung an gesetzliche Gegebenheiten abzuändern.

In § 1 Abs. 3 wird konkretisierend der Begriff „Vertragszahnärzte“ jeweils durch „Mitglieder“ ersetzt.

Das GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz ist zum 01.03.2017 in Kraft getreten. Durch das GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz wurden Änderungen des SGB V beschlossen. Unter anderem wurde § 77 Absatz 3 Satz 2 SGB V geändert. In § 77 Absatz 3 Satz 2 wurde das Wort „halbtags“ durch die Wörter „zehn Stunden pro Woche“ ersetzt.

Somit ist ab sofort die Voraussetzung für die Mitgliedschaft angestellter Zahnärzte in der KZV bereits gegeben, wenn sie mindestens zehn Stunden pro Woche beschäftigt sind.

In der Satzung der KZV Land Brandenburg wird deshalb § 3 Absatz 1 Satz 2 wie folgt geändert:

Das Wort „halbtags“ ist durch die Wörter „zehn Stunden pro Woche“ zu ersetzen.

Die §§ 5 bis 9 der Satzung über die Sicherungsmaßnahmen bei der Gesamtvergütung werden zur rechtlichen Klarstellung und Konkretisierung teilweise geändert.

Hier finden neben den Mitgliedern selbst nun auch Berufsausübungsgemeinschaften und Institutionen wie MVZs und Gesundheitseinrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V Berücksichtigung.

Insbesondere wird zur Klarstellung aufgenommen, dass die monatlichen Abschlagszahlungen zum Zwecke der Sicherung einbehalten werden können und dass bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die sofortige Vollziehung angeordnet werden kann.

Zudem wird unter § 9 eine Mitteilungspflicht dahingehend aufgenommen, dass Umstände, die für die Vergütung der Leistungen und die Vorauszahlungen von Einfluss sein können (z.B. Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit, langandauernde Krankheit etc.), un-aufgefordert und unverzüglich mitzuteilen sind.

Am 05.04.2017 trat gemäß § 18 Abs. 4 Satzung der KZV Land Brandenburg der Satzungsausschuss zusammen. Die Ausschussmitglieder stimmten einstimmig für die Änderung der Satzung.

Ja-Stimmen: 25

Nein-Stimmen: -

Enthaltungen: -

Die beschlossene Satzung der KZV Land Brandenburg liegt diesem Mitgliederrundschreiben bei, Handbuch I-6.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Satzung vorbehaltlich der Genehmigung unserer Aufsichtsbehörde gilt.

4. Antrag: Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)

Änderung der Richtlinien für die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern in der vertragszahnärztlichen Versorgung der KZV Land Brandenburg

„Unter § 4 Abs. 5 der Richtlinien für die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern in der vertragszahnärztlichen Versorgung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg werden ergänzend folgende Sätze zwei und drei aufgenommen:

„Die Weiterbildungszeit kann in begründeten Einzelfällen um bis zu zwei Jahre verlängert werden, insbesondere für einen Übergangszeitraum bis zur eigenen Niederlassung, für einen Übergangszeitraum bis zur Übernahme der Praxis des bisherigen Ausbilders/der bisherigen Ausbilderin oder anderen Zahnarztes/anderen Zahnärztin oder Eingehen einer Berufsausübungsgemeinschaft sowie zur notwendigen Vertiefung der besonderen beruflichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den in der Weiterbildungsordnung der LZÄKB bezeichneten Fachgebieten.

Die Verlängerung der Genehmigung bedarf der vorherigen Genehmigung der KZVLB und ist unter Berücksichtigung von Absatz 4 in der Regel mindestens drei Wochen vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses zu beantragen.“

Begründung:

Nach § 4 Abs. 5 der oben genannten Richtlinien wird die Genehmigung zur Beschäftigung von Weiterbildungsassistentinnen/Weiterbildungsassistenten in der Regel befristet auf die nach Weiterbildungsordnung (noch) abzuleistende Weiterbildungszeit erteilt.

Auch die Genehmigung für Vorbereitungsassistentinnen/Vorbereitungsassistenten wird nach § 3 Abs. 4 dieser Richtlinien grundsätzlich befristet für die Dauer der zweijährigen Vorbereitungszeit erteilt.

Unter § 3 Abs. 4 ist jedoch für Vorbereitungsassistentinnen/Vorbereitungsassistenten vorgesehen, dass die Vorbereitungszeit in begründeten Einzelfällen um bis zu zwei Jahre verlängert werden kann, insbesondere für einen Übergangszeitraum bis zur eigenen Niederlassung, für einen Übergangszeitraum bis zur Übernahme der Praxis des bisherigen Ausbilders/der bisherigen Ausbilderin oder anderen Zahnarztes/anderen Zahnärztin oder Eingehen einer Berufsausübungsgemeinschaft, sowie zur notwendigen Vertiefung der Grundlagen der vertragszahnärztlichen Tätigkeit. Diese Verlängerung der Genehmigung bedarf der vorherigen Genehmigung der KZVLB und ist unter Berücksichtigung von § 3 Absatz 8 in der Regel mindestens drei Wochen vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses zu beantragen.

Zur rechtlichen Klarstellung und aus Gründen der Gleichbehandlung soll auch für Weiterbildungsassistentinnen/Weiterbildungsassistenten eine solche Möglichkeit der Weiterbeschäftigung in begründeten Einzelfällen in die Richtlinien aufgenommen werden.

Am 05.04.2017 trat gemäß § 18 Abs. 4 Satzung der KZV Land Brandenburg der Satzungsausschuss zusammen. Die Ausschussmitglieder stimmten einstimmig für diese Änderung der Richtlinien für die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern in der vertragszahnärztlichen Versorgung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg.

Ja-Stimmen: 25

Nein-Stimmen: -

Enthaltungen: -

Die beschlossenen Richtlinien für die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern in der vertragszahnärztlichen Versorgung der KZV Land Brandenburg liegen diesem Mitgliederrundschreiben bei, Handbuch I-10.

II. Wahlen

1. Wahl eines Mitgliedes für den Finanzausschuss

Die Vertreterversammlung wählte:

Maria Dishkova.

2. Wahl eines Mitgliedes für den Satzungsausschuss

Es wurde gewählt:

Dr. Theresa Heim.

*Abteilung Recht & Verträge, Telefon: 0331 2977-317 oder -302,
recht-und-vertraege@kzvlb.de*

Punktwertübersicht ab 01.01.2017 (Primär- u. sonst. Fremdkassen) in Euro

Alle Aktualisierungen nach RS 8/2017 sind fett gedruckt!

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Baden- Württemberg	02	KCH, PAR, KB	AOK: 1,0451 BKK: 1,0430 IKK: 1,0153 SVLFG: 1,0439 Knappschaft : 1,0419	1,0149
		IP/FU	AOK: 1,1077 BKK: 1,0979 IKK: 1,0660 SVLFG: 1,1000 Knappschaft: 1,1000	1,0614
Niedersachsen	04	KCH, PAR, KB	1,0110	1,0090
		IP/FU	1,0594	1,0468
Rheinland-Pfalz	06	KCH, PAR, KB	1,0179 / KB: 0,8820	1,1706
		IP/FU	1,1195	1,1706
Bayerns	11	KCH, PAR, KB	AOK: 1,0231 BKK, IKK, Knappschaft: 1,0509 SVLFG: 1,0565	1,1706
		IP/FU	AOK: 1,1341 BKK: 1,1685 IKK, Knappschaft: 1,1690 SVLFG: 1,2010	1,2485
Nordrhein	13	KCH, PAR, KB	AOK, BKK, IKK, Knappschaft: 1,0264 SVLFG: 1,0274	1,0264
		IP/FU	1,1621	1,1621
Hessen	20	KCH, PAR, KB	AOK: 1,0537 BKK: 1,0542 IKK: 1,0542 SVLFG: 1,0556 Knappschaft: 1,0545	1,0537
		IP/FU	AOK: 1,1066 BKK: 1,1075 IKK: 1,1095 SVLFG: 1,1114 Knappschaft: 1,1114	1,1066
Berlin	30	KCH, PAR, KB	AOK: 1,0204 BKK: 1,0270 IKK: 1,0230 Knappschaft: 1,0021 / ab 01.04.: 1,0050 / ab 01.07.: 1,0169 SVLFG: 0,9982 / ab 01.04.: 1,0255	1,0021
		IP/FU	AOK: 1,1174 BKK: 1,1163 IKK: 1,1175 Knappschaft: 1,1154 SVLFG: 1,0965 / ab 01.04.: 1,1189	1,0924
Bremen	31	KCH, PAR, KB	0,9770	0,9770
		IP/FU	1,0320	1,0320
Hamburg	32	KCH, PAR, KB	1,0496	1,0865
		IP/FU	1,1082	1,1023

Fortsetzung der Punktwertübersicht 2017 (Primär- u. sonst. Fremdkassen)

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Saarland	35	KCH, PAR, KB	1,0110	-
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,0626 <u>BKK, IKK, SVLFG</u> : 1,0832 <u>Knappschaft</u> : 1,0626	-
Schleswig-H.	36	KCH, PAR, KB	1,0496	-
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1207 <u>BKK</u> : 1,0621 <u>IKK</u> : 1,1207 <u>SVLFG</u> : 1,0934 <u>Knappschaft</u> : 1,1207	-
Westf.-Lippe	37	KCH, PAR, KB	1,0462	1,0462
		IP/FU	1,0954	1,0954
Mecklenburg/ Vorpommern	52	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 0,9872 <u>BKK</u> : 0,9984 <u>IKK</u> : 0,9904 <u>Knappschaft</u> : 0,9891 <u>SVLFG</u> : 0,9982 / ab 01.04.: 1,0255	1,0414
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,0200 <u>BKK</u> : 0,9984 <u>IKK</u> : 1,0350 <u>Knappschaft</u> : 1,0411 <u>SVLFG</u> : 1,0965 / ab 01.04.: 1,1189	1,0414
Sachsen-Anhalt	54	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 0,9923 <u>BKK</u> : 1,0089 <u>IKK</u> : 0,9900 <u>Knappschaft</u> : 0,9353 <u>SVLFG</u> : 0,9982 / ab 01.04.: 1,0255	0,8962
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,0860 <u>BKK</u> : 1,1042 <u>IKK</u> : 1,0887 <u>Knappschaft</u> : 1,0237 <u>SVLFG</u> : 1,0965 / ab 01.04.: 1,1189	0,9738
Thüringen	55	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0045 / ab 01.04.: 1,0380 <u>BKK</u> : 1,0040 <u>IKK</u> : 0,9975 <u>Knappschaft</u> : 1,0004 / ab 01.04.: 1,0337 <u>SVLFG</u> : 0,9982 / ab 01.04.: 1,0255	0,9804
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1275 / ab 01.04.: 1,1650 <u>BKK</u> : 1,1275 <u>IKK</u> : 1,1062 <u>Knappschaft</u> : 1,1122 / ab 01.04.: 1,1493 <u>SVLFG</u> : 1,0965 / ab 01.04.: 1,1189	1,0893
Sachsen	56	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0045 / ab 01.04.: 1,0380 <u>BKK</u> : 1,0000 <u>Knappschaft</u> : 1,0000 <u>IKK</u> : 0,9959 <u>SVLFG</u> : 0,9982 / ab 01.04.: 1,0255	0,9766
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1275 / ab 01.04.: 1,1650 <u>BKK</u> : 1,1275 <u>IKK</u> : 1,1030 <u>Knappschaft</u> : 1,1170 <u>SVLFG</u> : 1,0965 / ab 01.04.: 1,1189	1,0951

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum Erscheinen des Rundschreibens eingegangen sind, erstellt. Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

Punktwertübersicht ab 01.01.2017 (Ersatzkassen mit Wohnort des Versicherten außerhalb Land Brandenburgs) in Euro

Alle Aktualisierungen nach RS 8/2017 sind fett gedruckt!

KZV			vdek DAK- Gesundheit	vdek TK	vdek KKH	vdek HEK (Hanseatische EK)	vdek HKK (Handels- krankenkasse)	vdek Barmer
Baden-Württemberg	02	KCH, PAR, KB	1,0149	1,0157	1,0149	1,0149	1,0149	1,0151
Reg.-Kz.: 67, 73, 78, 80		IP/FU	1,0614	1,0614	1,0614	1,0614	1,0614	1,0618
Niedersachsen	04	KCH, PAR, KB	1,0090	1,0090	1,0090	1,0090	1,0090	1,0090
Reg.-Kz.: 17		IP/FU	1,0468	1,0468	1,0468	1,0468	1,0468	1,0468
Rheinland-Pfalz	06	KCH, PAR, KB	1,0179	1,0179	1,0179	1,0179	1,0179	1,0179
Reg.-Kz.: 62-65			KB: 0,8820	KB: 0,8820	KB: 0,8820	KB: 0,8820	KB: 0,8820	KB: 0,8820
		IP/FU	1,1195	1,1195	1,1195	1,1195	1,1195	1,1195
Bayerns	11	KCH, PAR, KB	1,0496	1,0496	1,0496	1,0496	1,0496	1,0496
Reg.-Kz.: 83		IP/FU	1,1680	1,1680	1,1680	1,1680	1,1680	1,1680
Nordrhein	13	KCH, PAR, KB	1,0264	1,0264	1,0264	1,0264	1,0264	1,0264
Reg.-Kz.: 40,49		IP/FU	1,1621	1,1621	1,1621	1,1621	1,1621	1,1621
Hessen	20	KCH, PAR, KB	1,0537	1,0537	1,0537	1,0537	1,0537	1,0537
Reg.-Kz.: 51		IP/FU	1,1066	1,1066	1,1066	1,1066	1,1066	1,1066
Berlin	30	KCH, PAR, KB	1,0021	1,0021	1,0021	1,0021	1,0021	1,0021
Reg.-Kz.: 95, 97		IP/FU	1,0924	1,0924	1,0924	1,0924	1,0924	1,0924
Bremen	31	KCH, PAR, KB	0,9770	0,9770	0,9770	0,9770	0,9770	0,9770
Reg.-Kz.: 30		IP/FU	1,0320	1,0320	1,0320	1,0320	1,0320	1,0320
Hamburg	32	KCH, PAR, KB	1,0496	1,0496	1,0496	1,0496	1,0496	1,0496
Reg.-Kz.: 15		IP/FU	1,1023	1,1023	1,1023	1,1023	1,1023	1,1023
Saarland	35	KCH, PAR, KB	1,0356	1,0356	1,0356	1,0356	1,0356	1,0356
Reg.-Kz.: 93		IP/FU	1,0897	1,0897	1,0897	1,0897	1,0897	1,0897
Schleswig-H.	36	KCH, PAR, KB	1,0496	1,0496	1,0496	1,0496	1,0496	1,0496
Reg.-Kz.: 13		IP/FU	1,0359	1,0359	1,0359	1,0359	1,0359	1,0359
Westf.-Lippe	37	KCH, PAR, KB	1,0462	1,0462	1,0462	1,0462	1,0462	1,0462
Reg.-Kz.: 34		IP/FU	1,0954	1,0954	1,0954	1,0954	1,0954	1,0954
Mecklenb./Vorp.	52	KCH, PAR, KB	0,9341	0,9341	0,9341	0,9341	0,9341	0,9401
Reg.-Kz.: 01		IP/FU	0,9740	0,9703	0,9703	0,9703	0,9703	0,9645
Sachsen-Anhalt	54	KCH, PAR, KB	0,8962	0,9817	0,8962	0,8962	0,8962	0,8962
Reg.-Kz.: 09		IP/FU	0,9738	1,0748	0,9738	0,9738	0,9738	0,9738
Thüringen	55	KCH, PAR, KB	0,9804	0,9880	0,9804	0,9804	0,9804	0,9822
Reg.-Kz.: 50		IP/FU	1,0893	1,0960	1,0893	1,0893	1,0893	1,0923
Sachsen	56	KCH, PAR, KB	0,9766	0,9880	0,9766	0,9766	0,9766	0,9778
Reg.-Kz.: 72		IP/FU	1,0951	1,1089	1,0951	1,0951	1,0951	1,0973

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum Erscheinen des Rundschreibens eingegangen sind, erstellt. Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

*1) Bekanntermaßen gilt für die Abrechnung der KFO-Leistungen der Punktwert am Sitz des Zahnarztes.

Verteilungsmaßstab

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg

in der von der Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg
am 29.05.2013 beschlossenen Fassung

(geändert durch Beschlüsse der Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg
vom 07.12.2013 und 10.05.2017)

Dieser Verteilungsmaßstab regelt gemäß § 85 Abs. 4 SGB V die Verteilung der von den Krankenkassen auf gesetzlicher und vertraglicher Grundlage an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg zu entrichtenden Gesamtvergütungen.

Der Verteilungsmaßstab wird nach den gesetzlichen Vorgaben in § 85 Abs. 4 SGB V erlassen. Er stellt sicher, dass die Gesamtvergütungen gleichmäßig auf das gesamte Jahr verteilt werden und dass eine übermäßige Ausdehnung der Tätigkeit des Vertragszahnarztes – entsprechend seinem Versorgungsauftrag nach § 95 Abs. 3 Satz 1 SGB V- verhindert wird.

Der Verteilungsmaßstab gilt für alle Bereiche der vertragszahnärztlichen Versorgung. Sie werden im Folgenden einer näheren Verteilungsregelung zugeordnet. Die Verteilung der Honorare erfolgt dabei entsprechend den gesetzlichen, vertraglichen und verwaltungsmäßigen Gegebenheiten.

Alle an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Anspruchsberechtigten (siehe § 2) werden bei der Honorarverteilung gleich behandelt.

Bei genehmigungspflichtigen Leistungen bedarf es der verantwortlichen Mitwirkung der Krankenkassen bei der Genehmigung von Behandlungen, um eine gleichmäßige Verteilung der zur Verfügung stehenden Gesamtvergütung bei diesen Behandlungen sicherzustellen.

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Gesamtvergütungsansprüche der an der Honorarverteilung teilnehmenden Anspruchsberechtigten (siehe § 2) ergeben sich auf der Grundlage von § 85 Abs. 2 i.V.m. § 85 Abs. 3 SGB V und den zwischen der KZVLB und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen geschlossenen Gesamtverträgen.
- (2) Bei der Honorarverteilung ist zu beachten, dass die Vertragsparteien nicht mehr verpflichtet sind, prospektiv Regelungen zur Vermeidung der Überschreitung des Gesamtvergütungsvolumens zu treffen, sondern geeignete Mechanismen zu finden, um einen Ausgleich der Interessen herzustellen.

- (3) Der der KZV Land Brandenburg für Leistungen von Fremdzahnärzten, die Versicherte mit Wohnsitz im Land Brandenburg behandeln, zufließende Gesamtvergütungsanteil wird entsprechend den gesetzlichen Regelungen zum Wohnortprinzip in Bezug auf die Vergütung der Fremdkassenrichtlinie der KZBV mit den anderen KZVen abgerechnet.
- (4) Die der KZV Land Brandenburg zufließenden Gesamtvergütungen von FremdkZVen für Leistungen der Brandenburger Vertragszahnärzten, die Versicherte mit Wohnsitz außerhalb von Brandenburg behandeln, werden mit den von den FremdkZVen mitgeteilten Punktwerten bzw. Arbeitspunktwerten auf der Grundlage der Fremdkassenrichtlinien der KZBV verteilt.
- (5) Vorbehaltlich der nachstehenden Sonderbestimmungen gelten die gesamtvertraglichen Regelungen mit den Partnern der Vergütungsverträge auch im Verhältnis zwischen der KZV Land Brandenburg und ihren Mitgliedern.
- (6) Dem Zahnarzt stehen gegen die KZV Land Brandenburg Ansprüche nur insoweit zu, als diese von den Kostenträgern einschließlich der Fremdkassen Zahlungen verlangen kann. Überschreitungen des vereinbarten Ausgabenvolumens und darauf beruhende Zahlungen sind Vorschüsse auf andere berechnete Vergütungsansprüche. Die KZV Land Brandenburg kann aufrechnen.
- (7) Auf der Grundlage der Richtlinien der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung nach § 75 Abs. 7 SGB V gilt für das Abrechnungsverfahren überörtlicher Berufsausübungsgemeinschaften mit Vertragszahnarztsitz in mehreren KZVen Folgendes:

„Die Modalitäten des Abrechnungsverfahrens richten sich nach den für die KZV des gewählten Vertragszahnarztsitzes geltenden Gesamtverträgen. Für Leistungen nach BEMA-Teil 3 gilt der Punktwert am Leistungsort. Der Anspruch der fordernden KZV richtet sich nach den Gegebenheiten des Honorarverteilungsmaßstabes der KZV am Leistungsort.

Für die Bearbeitung von Berichtigungsanträgen seitens der Krankenkassen ist die KZV des gewählten Vertragszahnarztsitzes zuständig.

Ob bei Budgetüberschreitungen Rückzahlungsansprüche der Krankenkassen gegen die für die Gesamtvergütung zuständige KZV bzw. bei Budgetunterschreitungen Nachforderungsansprüche der KZV gegen die jeweilige Krankenkasse bestehen, ergibt sich ebenfalls aus dem Gesamtvertrag.“

Leistungen von überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften mit Vertragszahnarztsitzen in mehreren KZV-Bereichen, die sich die KZV Land Brandenburg als Wahl-KZV gewählt haben, werden nur in der Höhe vergütet, in der die Kassenzahnärztliche Vereinigung am Leistungsort (Vor-Ort-KZV) auf der Grundlage der Richtlinien der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung nach § 75 Abs. 7 SGB V im Einzelfall eine Vergütung zur Verfügung gestellt hat.

Im Übrigen gelten für überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften mit Vertragszahnarztsitzen in mehreren KZV-Bereichen die Regelungen des Bundesmantelvertrags-Zahnärzte und des Ersatzkassenvertrags-Zahnärzte.

- 8) Alle Vergütungszahlungen erfolgen jeweils unter dem Vorbehalt, dass die Aufsichtsbehörde die jeweiligen Vergütungsvereinbarungen nicht beanstandet (§ 71 Abs. 2 SGB V).

§ 2 Geltungsbereich

An der Honorarverteilung nehmen als Anspruchsberechtigte teil:

- die im Bereich der KZV Land Brandenburg zugelassenen und ermächtigten Zahnärzte und Zahnärztinnen, ermächtigte zahnärztlich geleitete Einrichtungen sowie die nach § 24 ZV-Z Ermächtigten,
- die im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung im Bereich der KZV Land Brandenburg zugelassenen Medizinischen Versorgungszentren und Gesundheitseinrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V,
- die im Bereich der KZV Land Brandenburg genehmigten Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) und überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften, sowie KZV-übergreifende Berufsausübungsgemeinschaften nach Maßgabe der Fremdkassenregelung der KZBV nach § 75 Abs. 7 SGB V.

Die als Anspruchsberechtigten an der Honorarverteilung Teilnehmenden werden in diesem VM kurz als „Zahnarzt“ bzw. „Zahnärzte“ bezeichnet.

§ 3 Verteilungsgrundsätze

- (1) Die folgenden Maßnahmen sollen die Einhaltung der Gesamtvergütung und die Honorierung der Einzelleistung für jeden Zahnarzt voraussehbar machen.
- (2) Die Verteilung der Gesamtvergütung erfolgt grundsätzlich nach Einzelleistung entsprechend den vertraglichen Bestimmungen und den jeweils vereinbarten Punktwerten bzw. nach dem auf der Grundlage von § 85 Abs. 4 Satz 3 SGB V vom Vorstand der KZV Land Brandenburg (im Folgenden Vorstand genannt) im Auftrag der Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg (im Folgenden VV genannt) festgelegten Verteilungspunktwert, d. h. die KZV berechnet die von den Zahnärzten vorgelegten Honorarabrechnungen nach Einzelleistungen und stellt den gesetzlichen Krankenkassen diese Honorarforderungen unter Berücksichtigung gesetzlicher und vertraglicher Regelungen in Rechnung.
- (3) Soweit die gesamtvertraglich vereinbarten Mechanismen gem. § 1 Abs. 2 des Verteilungsmaßstabes nicht greifen, gilt Folgendes:
 - Bei Überschreitungen des vereinbarten Ausgabenvolumens dürfen die mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen vereinbarten Punktwerte im Vergütungszeitraum rechnerisch nicht nach unten verändert werden.
 - Wenn die Gesamtsumme des vereinbarten Ausgabenvolumens aller Krankenkassen bzw. Krankenkassenarten für das jeweilige Kalenderjahr um einen Betrag von 100.000 Euro nicht überschritten wird, bleibt es im Verhältnis zum

Zahnarzt bei der Abrechnung nach Einzelleistungen ohne Kürzungen. Die notwendigen Rückzahlungen an die Krankenkassen erfolgen mit Ausnahme der Fremdkassenfälle aus dem allgemeinen Vermögen der KZV Land Brandenburg.

- Wird die Gesamtsumme von 100.000 Euro überschritten, wird der Gesamtüberschreibungsbetrag unter Einschluss der Summe von 100.000 Euro auf die Zahnärzte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch anteilige Kürzungen der Punktzahlen im Wege der Jahresbetrachtung verteilt.

- (4) Gesetzlich geregelte oder vertraglich vereinbarte oder sonstige Verfahren zur Überprüfung der Behandlungsweise und Abrechnung des Zahnarztes (Wirtschaftlichkeitsprüfung, Gutachterverfahren etc.) werden durch diese Verteilungsmaßstabsregelungen grundsätzlich nicht berührt und bleiben unberücksichtigt. Beträge aus Verfahren nach §§ 106 und 106a SGB V sind - soweit gesamtvertraglich geregelt ist, dass sie bei der KZV Land Brandenburg verbleiben - im Rahmen der Feststellung der Kürzungs- bzw. Nachrechnungsbeträge auf Grund von Über- oder - Unterschreitungen des vereinbarten Ausgabenvolumens zu berücksichtigen.
- (5) Vor der Durchführung der Honorarverteilung sind die gemäß § 85 Abs. 4b SGB V vorgegebenen Kürzungen des Honoraranspruchs des Zahnarztes bei Überschreiten bestimmter Punktmengen im Wege von Punktwertminderungen (sog. Punktwertdegression) von der KZV Land Brandenburg vorzunehmen. Diese Verringerung des Honoraranspruchs auf Grund der Punktwertdegression ist bei Verteilungsmaßstabs-Begrenzungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

§ 4

Vergütungsanspruch

- (1) Für den jeweiligen Abrechnungszeitraum haben die Zahnärzte anteilig einen Vergütungsanspruch aus der vertragszahnärztlichen Tätigkeit in den Leistungsbereichen
 - Bema-Teil 1:
konservierend-chirurgische (mit Ausnahme der Vergütung vertragszahnärztlicher Leistungen nach den §§ 22 und 26 Abs. 1 Satz 5 SGB V),
 - Bema-Teil 2:
PA-Behandlung
 - Bema-Teil 4:
Kieferbruch-Behandlungen und Kiefergelenkserkrankungen,
 - Bema-Teil 3:
Kieferorthopädie (ohne zahntechnische Leistungen),in Höhe der von den Kostenträgern gezahlten Gesamtvergütung, die auf der Basis der Gesamtverträge gezahlt wird, sowie den Maßgaben dieses Verteilungsmaßstabes.
- (2) Der Zahnarzt hat einen Vergütungsanspruch gegen die KZV Land Brandenburg im Rahmen des vereinbarten Ausgabenvolumens bis zu seinem individuellen Grenzwert im Rahmen dieses Verteilungsmaßstabes.

- (3) Die Honorarbescheide und Auszahlungen der KZV Land Brandenburg bei Anwendung dieses Verteilungsmaßstabes erfolgen unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung oder anderweitigen Festsetzung der Vergütungsansprüche für jeden abrechnenden Zahnarzt, insbesondere durch die Schlussabrechnung (Jahresbetrachtung) für die Leistungszeiträume mit vereinbartem Ausgabenvolumen – unabhängig von der Systemberechnung (Kopfpauschalen, Einzelleistungen etc. nach § 85 Abs. 2 Satz 2 SGB V). Honorarüberzahlungen sind an die KZV Land Brandenburg unter Berücksichtigung der Bestimmung dieses Verteilungsmaßstabes zurückzuerstatten.
- (4) Die Honorarauszahlungen der KZV Land Brandenburg sind in jedem Fall auf die von den Krankenkassen nach Maßgabe der Gesamtverträge gezahlten Gesamtvergütungen für die Leistungsbereiche der konservierend-chirurgischen, PAR- und Kieferbruch-Behandlungen, Kiefergelenkserkrankungen und Kieferorthopädie auf der Grundlage der Gesamtverträge und unter Beachtung von § 3 Abs. 3 begrenzt. Die Begrenzung erfasst jede gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Art der Gesamtvergütungsberechnung.
- (5) Verbleibt bei Erfüllung der Vergütungsansprüche der Zahnärzte eine Restverteilungsmasse der Gesamtvergütung, so werden die bisher bei der Vergütung wegen der Überschreitung des vereinbarten Ausgabenvolumens nicht berücksichtigten Vergütungsansprüche, entsprechend dem Verhältnis der nicht berücksichtigten Ansprüche, zu der verbleibenden Restverteilungsmasse bis höchstens 100 % anteilig vergütet.

§ 5

Leistungen, die nicht auf das Ausgabenvolumen nach § 85 Abs. 2 Satz 2 SGB V anzurechnen sind

- (1) Der Honorarverteilung nach diesem Verteilungsmaßstab unterliegen nicht Leistungen auf Grund von gesetzlich vorgeschriebenen Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen oder Leistungen, die im Rahmen zugelassener strukturierter Behandlungsprogramme (§137g SGB V) auf Grund der Anforderungen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 137f oder der Rechtsverordnung nach § 266 Abs. 7 SGB V oder Leistungen, die gemäß § 264 SGB V erbracht werden. Diese Leistungen werden ohne Begrenzung nach erbrachten Einzelleistungen zum jeweils mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen vereinbarten Punktwert vergütet.

Dies gilt ebenfalls für Leistungen, die auf Grund von weiteren gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen (z.B. Bundesmantelvertrag und Gesamtvertrag) von der vereinbarten Gesamtvergütung ausgenommen oder vorübergehend ausgenommen sind (z.B. § 87 Abs. 2i, 2j, § 119 c SGB V).

Dies gilt insbesondere auch für die Vergütung vertragszahnärztlicher Leistungen nach den §§ 22 und 26 Abs. 1 Satz 5 SGB V.

- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt für Zahnersatz inklusive zahntechnische Leistungen (Material- und Laborkosten) entsprechend.

§ 6

Honorarfestsetzung

- (1) Der Zahnarzt hat Vergütungsansprüche aus seiner Tätigkeit gegen die KZV Land Brandenburg für
 - konservierende und chirurgische Leistungen einschließlich der Leistungen nach den §§ 22, 26 Abs. 1 Satz 5 und 87 Abs. 2i, 2j, 119 c SGB V,
 - PAR-Leistungen,
 - Kieferbruch-Leistungen, Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen und
 - Kieferorthopädie.

Bei einer Überschreitung des von den Vertragspartnern bestimmten jeweiligen Ausgabenvolumens für den Abrechnungszeitraum bestehen Vergütungsansprüche nach Maßgabe dieses Verteilungsmaßstabes, unbeschadet der Regelung des § 5, in Form einer individuellen Basisvergütung (§ 11) und darüber hinausgehend als Restvergütung (§ 12).

- (2) Zur Honorarverteilung gelangen - unter Berücksichtigung von § 20 - alle der KZV Land Brandenburg zufließenden Gesamtvergütungen und sonstigen Zahlungen aus Vereinbarungen mit den Partnern der Gesamtverträge gemäß § 85 SGB V einschließlich der Zahlungen anderer Kassenzahnärztlicher Vereinigungen unter Berücksichtigung der Fremdkassenabrechnung nach § 75 Abs. 7 SGB V.

§ 7 Kassenarten

- (1) Das Verfahren nach diesen Verteilungsmaßstabs-Bestimmungen ist entsprechend der jeweiligen Vertragssituation mit den Krankenkassen - krankenkassenartenübergreifend, auf einzelne Krankenkassenarten oder einzelne Krankenkassen bezogen - durchzuführen.
- (2) Die Verteilung der Gesamtvergütungen erfolgt getrennt nach folgenden Krankenkassen bzw. Krankenkassenarten:
 - 1) Allgemeine Ortskrankenkassen
 - 2) Ersatzkassen
 - 3) Betriebskrankenkassen
 - 4) Innungskrankenkassen
 - 5) Knappschaft
 - 6) SVLFG (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten u. Gartenbau)
 - 7) Fremdkassen

§ 8 Ausgabenvolumen

- (1) Auf der Grundlage der zwischen den Vertragspartnern der Gesamtverträge gemeinsam festgestellten Basis der Ausgabenvolumenobergrenze (unter Zugrundelegung von § 85 Abs. 1, 2 und 3 SGB V) für das Vorjahr sowie unter Berücksichtigung der gesamtvertraglich vereinbarten Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieder der Krankenkassen (vgl. § 71 Abs. 3 SGB

V) wird das höchstzulässige Ausgabenvolumen für die Bema-Teile 1 (konservierende und chirurgische Leistungen und Röntgenleistungen), 2 (Behandlungen von Verletzungen des Gesichtsschädels - Kieferbruch - sowie Kiefergelenkserkrankungen - Aufbissbehelfe -) und 4 (systematische Behandlung von Parodontopathien) für den Ausgabenvolumenzeitraum ermittelt.

Für die Vergütung vertragszahnärztlicher Leistungen nach den §§ 22, 26 Abs. 1 Satz 5 und 87 Abs. 2i, 2j, § 119 c SGB V gilt § 71 Abs. 2 SGB V.

- (2) Die Berechnung des Ausgabenvolumens gemäß Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage der Gesamtverträge mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen gemäß § 85 Abs. 3 SGB V insgesamt für die an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Fachgruppen

- allgemein tätige Zahnärzte
- Oralchirurgen
- Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen
- kieferorthopädisch tätige Zahnärzte
- Kieferorthopäden (bezogen auf die Begleitleistungen = im Zusammenhang mit kieferorthopädischer Behandlung erbrachte kons.-chir. und Röntgenleistungen sowie Leistungen nach Bema Teil 2).

- (3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Berechnung für Leistungen nach Bema – Teil 3 (kieferorthopädische Leistungen).

- (4) Soweit die gesamtvertraglich vereinbarten Mechanismen (siehe § 1 Abs. 2) nicht greifen, gilt:

Wird das Ausgabenvolumen für Leistungen nach Bema-Teil 3 (kieferorthopädische Leistungen) überschritten, das Ausgabenvolumen für Leistungen nach Bema-Teile 1, 2 und 4 jedoch unterschritten, werden bis zur Höhe des Unterschreitungsbeitrages die Mehrausgaben im KFO-Bereich abgedeckt. Gleiches gilt auch umgekehrt; der Unterschreitungsbeitrag im KFO-Bereich fließt unabhängig von der Höhe in das Ausgabenvolumen des Sachleistungsbereiches Bema-Teile 1, 2 und 4 ein.

- (5) Werden sowohl im Bereich I (KCH, PAR, KFB und Kiefergelenkserkrankungen) als auch im Bereich II (KFO) Überschreitungen festgestellt, erfolgt nur im Bereich I ein interner Ausgleich.

Werden sowohl im Bereich I (KCH, PAR, KFB und Kiefergelenkserkrankungen) als auch im Bereich II (KFO) Unterschreitungen festgestellt, fließt unabhängig von der Höhe der Unterschreitungsbeitrag im KFO-Bereich in den Sachleistungsbereich Bema-Teile 1, 2 und 4.

- (6) Soweit gesamtvertraglich lediglich eine Kopfpauschale oder eine nichtsektorale untergliederte Obergrenze festgelegt worden ist, erfolgt die Bereichszuordnung (vgl. Abs. 5) auf der Grundlage des von den jeweiligen Vertragspartnern gemeinsam ermittelten Ausgabenvolumens unter Berücksichtigung der Veränderung der Gesamtvergütung gemäß § 85 Abs. 3 SGB V.

- (7) Absatz 6 gilt auch für die Verteilung der Gesamtvergütung für die WOPKrankenkassen gemäß § 9 Abs. 1 Sätze 2 bis 4. Sofern in diesem Bereich für einzelne

Krankenkassen eine Bereichszuordnung nach Abs. 6 nicht möglich ist, erfolgt die Aufteilung des vereinbarten Ausgabenvolumens bzw. der Kopfpauschale dieser Krankenkassen in der Form, dass der Durchschnitt des nach Mitgliederzahl gewichteten prozentualen Anteils der WOP-Krankenkassen der Kassenart im KZV-Bereich Land Brandenburg, für die eine solche Zuordnung vorhanden ist, zugrunde zu legen ist.

- (8) Ist für einen sektoralen Bereich das vereinbarte Ausgabenvolumen der jeweiligen Krankenkasse bekannt, so ist dieser zugrunde zu legen; für die übrigen Bereiche erfolgt die Anwendung des Absatzes 7 Satz 2.

§ 9

Betrachtung des Ausgabenvolumens und Ausgleichsverfahren

- (1) Das sich für die einzelnen Krankenkassen ergebende Ausgabenvolumen wird im Budgetzeitraum unter Berücksichtigung von § 85 Abs. 2 letzter Satz SGB V grundsätzlich auf alle Zahnärzte anteilmäßig nach Maßgabe dieses Verteilungsmaßstabes gleichmäßig auf den Abrechnungszeitraum verteilt. Bei allen Krankenkassen, die unter das Wohnortprinzip fallen, erfolgt die Anwendung dieses Verteilungsmaßstabes unter Berücksichtigung der gesamtvertraglichen Vergütungsstruktur. Unabhängig davon, ob Einzelbudgets vereinbart werden, gelten die Bestimmungen dieses Honorarverteilungsmaßstabes mit der Maßgabe, dass der Ausgleich innerhalb des WOP I – Kassenartenausgabenvolumens bzw. WOP II – Kassenartenausgabenvolumens erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn Kopfpauschalen vereinbart werden.
- (2) Es erfolgt für jeden Zahnarzt eine Jahresabrechnung. Nach Feststellung der tatsächlichen kalenderjährlichen Über- bzw. Unterschreitung des vereinbarten Ausgabenvolumens werden die Vergütungsansprüche kalenderjährlich je Zahnarzt ermittelt. Hierbei werden die Auszahlungsbeträge mit den tatsächlichen kalenderjährlichen Ansprüchen verrechnet. Eine verbindliche Abrechnung der budgetierten Leistungen im Ausgabenvolumenzeitraum bleibt der endgültigen Jahresabrechnung vorbehalten.
- (3) Ist eine erhebliche Überschreitung des individuellen Grenzwertes eines Zahnarztes zu erwarten oder droht bei unterjähriger Betrachtung eine wesentliche Überschreitung des vereinbarten Ausgabenvolumens und eine Rückzahlungsverpflichtung des einzelnen Zahnarztes unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 2 des Verteilungsmaßstabes bei einer einzelnen Krankenkasse bzw. Krankenkassenart, können die Abschlags- und Restzahlungen durch den Vorstand der KZV Land Brandenburg entsprechend gekürzt werden. § 20 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Überzahlungen durch die KZV Land Brandenburg werden grundsätzlich durch Aufrechnung mit Vergütungsansprüchen ausgeglichen.

§ 10

Verfahren bei Überschreitung des Ausgabenvolumens

Soweit die gesamtvertraglich vereinbarten Mechanismen (siehe § 1 Abs. 2) nicht greifen, gilt Folgendes:

- (1) Bei einer Überschreitung des vereinbarten Ausgabenvolumens bei einer Krankenkasse bzw. Krankenkassenart um bis zu 1 v. H. reduzieren sich die Vergütungsansprüche der Zahnärzte bei dieser Krankenkasse bzw. Krankenkassenart entsprechend linear.
- (2) Wird bei einer Krankenkasse bzw. Krankenkassenart das vereinbarte Ausgabenvolumen überschritten, wird dieses zunächst linear (bis 1 %) und darüber hinaus individuell nach Maßgabe dieses Verteilungsmaßstabs gekürzt.

Bei einer Überschreitung des vereinbarten Ausgabenvolumens um mehr als 1 v. H. hat der Zahnarzt Vergütungsansprüche grundsätzlich nur bis zu seinem individuellen Grenzwert bei dieser Krankenkasse bzw. Krankenkassenart gemäß den Vorgaben dieses Honorarverteilungsmaßstabes.

Für die überschreitenden BEMA-Punkte besteht ein Vergütungsanspruch gegenüber der KZV Land Brandenburg nur anteilig in dem Verhältnis der Summe aller Überschreitungspunkte zu der verbleibenden Gesamtvergütung (Restvergütung).

§ 11

Begrenzung des individuellen Leistungsanspruchs

Soweit die gesamtvertraglich vereinbarten Mechanismen (siehe § 1 Abs.2) nicht greifen, gilt Folgendes:

- (1) Bis zu einem Grenzwert (geschützte durchschnittliche Punktmenge je Fall und Quartal) werden die Leistungen des Bema-Teil 1 mit den vereinbarten Punktwerten bzw. mit dem auf der Grundlage von § 85 Abs. 4 Satz 3 SGB V vom Vorstand der KZV Land Brandenburg festgelegten Verteilungspunktwert vergütet. Überschreiten die durchschnittlichen Fallwerte eines Zahnarztes (Gesamtpunkte des Jahres durch Gesamtfallzahl) die jeweiligen Grenzwerte, besteht oberhalb der Grenzwerte (Punktmenge) kein Anspruch auf Vergütung aller abgerechneten Punktzahlen. Die ausgabenvolumenüberschreitende Punktmenge wird um den Prozentsatz bei jährlicher Betrachtungsweise gekürzt, um den das Budget bei der einzelnen Krankenkasse oder Krankenkassenart, unbeschadet des § 10 Abs. 1, um mehr als 1 % überschritten worden ist.

Der Grenzwert wird auf der Basis der abgerechneten Leistungen aus den Vorquartalen und unter Berücksichtigung der Ausgabenentwicklung an Hand der durchschnittlichen Punktmengen je Fall und Quartal der brandenburgischen Zahnärzte durch den Vorstand nach pflichtgemäßen Ermessen festgestellt und rechtzeitig den Vertragspartnern sowie im Rundschreiben der KZV Land Brandenburg bekannt gegeben.

Bei dieser Punktmengenermittlung werden die Begleitleistungen bei Kieferorthopädie im Sinne des § 29 SGB V nicht berücksichtigt.

- (2) Es ist die durchschnittliche Punktmenge je Fall für den Abrechnungszeitraum getrennt nach
- Zahnärzten,
 - Oralchirurgen und
 - Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen

und für alle gesetzlichen Krankenkassen (eigene und fremde) - ohne sonstige Kostenträger - gemeinsam zu ermitteln. Die Leistungen nach Bema Teil 1 werden ohne die Vergütung vertragszahnärztlicher Leistungen nach § 5 des Verteilungsmaßstabes berücksichtigt.

- (3) Der Vorstand kann die nach den vorgenannten Absätzen 1 und 2 ermittelten Grenzwerte um einen Prozentsatz, der sich nach der Höhe der Überschreitung der durchschnittlichen Fallzahl aller abrechnenden Zahnärzte bei der jeweiligen Krankenkasse bzw. Krankenkassenart gegenüber dem Vorjahreszeitraum richtet, absenken. Dies gilt auch, wenn die Verminderungen der Bezugsgrößen des Gesamtvergütungsvolumens erkennen lassen, dass ein abweichender Prozentsatz gerechtfertigt ist. Dieser Wert ist auf volle Punktzahlen kaufmännisch zu runden.
- (4) Der Vorstand kann auf Antrag des betroffenen Zahnarztes für besondere Fachgruppen mit von den durchschnittlichen Abrechnungswerten erheblich abweichenden Abrechnungsergebnissen, insbesondere überwiegend auf Überweisung tätige Kieferchirurgen und Oralchirurgen, mehr als 40 Prozent chirurgisch tätige Zahnärzte sowie für Vertragszahnärzte, die weniger als vier Quartale an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilgenommen haben und weniger als 200 Fälle abrechnen, gesonderte Grenzwerte je Fall für den Abrechnungszeitraum festlegen, wobei die Relation zwischen den durchschnittlichen Abrechnungswerten der Fachgruppe und der gesonderten Grenzwertfestlegung der generellen Regelung des Verteilungsmaßstabes entsprechen soll.
- (5) Die Abrechnung von Leistungen nach Bema Teil 2 (Kieferbruch, Kiefergelenkserkrankungen) und Bema Teil 4 (PAR-Behandlungen) wird nach Einzelleistungen unter Berücksichtigung der von der VV im Bedarfsfall festgelegten Kontingentgrenze vorgenommen. Wird im Rahmen des Gesamtbudgets das vereinbarte Ausgabenvolumen überschritten, werden abweichend von Absatz 1 die abgerechneten Punkte für die vorgenannten Leistungen hierfür linear um den Prozentsatz gekürzt, um den das vereinbarte Ausgabenvolumen krankenkassen- bzw. krankenkassenartbezogen überschritten worden ist. Ist der Betrag, der sich aus der linearen Kürzung ergibt, höher als der Betrag, der sich aus der individuell festgelegten Kontingentgrenze ergibt, so ist der sich aus der linearen Kürzung ergebende Betrag maßgebend.
- (6) Die von Kieferorthopäden abgerechneten Begleitleistungen (kons.-chir., Röntgenleistungen und Leistungen nach Kiefergelenkserkrankungen) werden nach Einzelleistungen unter Berücksichtigung der von der VV im Bedarfsfall festgelegten Kontingentgrenze vergütet. Wird das vereinbarte Ausgabenvolumen der einzelnen Krankenkasse bzw. Krankenkassenart überschritten, werden abweichend von Absatz 1 die abgerechneten Punkte hierzu linear um den Prozentsatz gekürzt, um den das vereinbarte Ausgabenvolumen krankenkassen- bzw.

krankenkassenartbezogen überschritten worden ist. Ist der Betrag, der sich aus der linearen Kürzung ergibt, höher als der Betrag, der sich aus der individuell festgelegten Kontingentgrenze ergibt, so ist der sich aus der linearen Kürzung ergebende Betrag maßgebend.

- (7) Die Abrechnung von Leistungen nach Bema Teil 3 (Kfo mit Ausnahme der Begleitleistungen) wird nach Einzelleistungen unter Berücksichtigung der von der VV im Bedarfsfall festgelegten Kontingentgrenze vorgenommen. Die im Rahmen der Kostenerstattung abgerechneten und von den Krankenkassen gemeldeten Leistungen bezogen auf die Punkte werden ebenfalls, sofern das vereinbarte Ausgabenvolumen der einzelnen Krankenkasse bzw. Krankenkassenart überschritten wird, abweichend von Absatz 1 linear um den Prozentsatz gekürzt, um den das vereinbarte Ausgabenvolumen krankenkassen- bzw. krankenkassenartbezogen überschritten worden ist. Ist der Betrag, der sich aus der linearen Kürzung ergibt, höher als der Betrag, der sich aus der individuell festgelegten Kontingentgrenze ergibt, so ist der sich aus der linearen Kürzung ergebende Betrag maßgebend.
- (8) Wenn die Festlegung des individuellen Grenzwertes im Einzelfall zu einer besonders schweren Härte führen würde, erfolgt die Festlegung des individuellen Grenzwertes durch den Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (9) Die Grenzwerte nach den vorgenannten Absätzen 1 bis 3 (Punktmenge) für die Gruppe der Zahnärzte werden bei durchschnittlichen Fallzahlen je Abrechnungszeitraum - d. h. Gesamtfallzahl aller vier Quartale dividiert durch 4 - (insgesamt für alle gesetzlichen Krankenkassen)

Fallzahlen KCH alle Kassen, außer Sonstige Kostenträger (kfm. gerundet)	Grenzwert Zuschlag/Abschlag
1 bis 45	+ 100 %
46 bis 175	+ 75 %
176 bis 305	+ 50%
306 bis 435	+ 25 %
436 bis 565	0 %
566 bis 695	- 5 %
696 bis 825	- 7,50 %
826 bis 955	- 10 %
956 bis 1.085	- 12,50 %
1.086 bis	- 15 %

erhöht bzw. abgesenkt (kaufmännisch gerundet).

Zwischen 436 und 565 Fällen findet keine Veränderung des Grenzwertes statt.

- (10) Die Grenzwerte nach den vorgenannten Absätzen 1 bis 3 (Punktmenge) für die Gruppe der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen, Oralchirurgen und mehr als 40 Prozent chirurgisch tätige Zahnärzte werden bei durchschnittlichen Fallzahlen je Abrechnungszeitraum - d. h. Gesamtfallzahl aller vier Quartale dividiert durch 4 – (insgesamt für alle gesetzlichen Krankenkassen) wie folgt erhöht bzw. abgesenkt (kaufmännisch gerundet):

Fallzahlen KCH alle Kassen, außer Sonstige Kostenträger (kfm. gerundet)	Grenzwert Zuschlag/Abschlag
1 bis 45	+ 100 %
46 bis 275	+ 75 %
276 bis 405	+ 50%
406 bis 535	+ 25 %
536 bis 665	0 %
666 bis 795	- 5 %
796 bis 925	- 7,50 %
926 bis 1.055	- 10 %
1.056 bis 1.185	- 12,50 %
1.186 bis	- 15 %

Zwischen 536 und 665 Fällen findet auch hier keine Veränderung des Grenzwertes statt.

- (11) Die KZV Land Brandenburg veröffentlicht jeweils die sich aus der Abrechnung ergebenden Parameter zur Bestimmung der individuellen Grenzwertbestimmung, damit sich die Zahnärzte in ihrem Behandlungsverhalten bzw. ihrer Praxisorganisation daran orientieren können. Mit der Bekanntgabe der individuellen Grenzwerte ist keine Garantie der KZV Land Brandenburg verbunden. Eine endgültige Bestimmung der je Vertragszahnarzt im Rahmen seiner Grenze bei der Honorarverteilung berücksichtigungsfähigen Punktzahlen erfolgt mit der Abrechnung für das IV. Quartal des Abrechnungszeitraumes.
- (12) Für das ggf. notwendige quartalsbezogene Einbehaltungsverfahren gelten die in dem laufenden Quartal abgerechneten Fälle, unbeschadet der Jahresbetrachtung.

§ 12

Verfahren bei Überschreitung des zulässigen Ausgabenvolumens um mehr als 1 %

- (1) Unter Berücksichtigung der vorgenannten §§ 10 und 11 wird festgelegt, dass durchschnittlich für die über die jeweiligen Grenzwerte (Punktmenge je Fall) hinausgehenden Punkte ein Anspruch nur in der Höhe besteht, wie die Restvergütung dies je Krankenkasse bzw. Krankenkassenart zulässt.

- (2) Wird bei Leistungsabrechnung der individuelle Grenzwert im Sinne des vorgenannten § 11 überschritten, besteht für den Grenzwert überschreitenden Anteil nur ein Anspruch auf eine Restvergütung. Diese errechnet sich nach Erfüllung aller Vergütungsansprüche der der KZV Land Brandenburg verbleibenden Gesamtvergütung.
- (3) Die Kürzung der Restvergütungsforderung ermittelt sich wie folgt:

Zunächst wird der Kürzungsprozentsatz für die Restvergütungsforderung nach folgender Formel festgelegt:

$$\text{Kürzungsprozentsatz- restvergütung (KPrRV)} = \frac{\text{Gesamtsumme aller Punkte aller Zahnärzte}}{\text{Gesamtsumme aller Überschreitungspunkte der Grenzwerte}} \times \text{Kürzungsprozentsatz in Höhe der Überschreitung des Budgets (-1\%)}$$

Um diesen Kürzungsprozentsatz wird die Restvergütungsforderung, ausgedrückt in Punkten, jedes einzelnen beteiligten Zahnarztes gekürzt.

- (4) Abweichend von den Abrechnungen des Bema-Teils 1 wird bei Überschreitung des zulässigen Ausgabenvolumens für Leistungen nach Bema Teil 3 der jeweiligen Krankenkassen (Krankenkassenwert) für die genannten Leistungsbereiche eine entsprechend quotierte Auszahlung der Vergütung - bezogen auf die zulässige Punktzahl - an die abrechnenden Zahnärzte und Kieferorthopäden vorgenommen; vgl. § 11 Abs. 7.

Die Quotierung erfolgt entsprechend der je Krankenkasse/ Krankenkassenverband festgestellten prozentualen Überschreitung der rechtlich zulässigen anteiligen Gesamtvergütung für diesen Zeitraum.

§ 13 Anrechnung von Honorarkürzungen

- (1) Rückflüsse aus Wirtschaftlichkeitsprüfungen und aus Honorarberichtigungen, die auf Grund von Gesamtverträgen bei der KZV Land Brandenburg verbleiben, werden einem Sonderkonto gutgeschrieben.
- (2) Die weiteren Einzelheiten bezüglich der Verwendung der Rückflüsse werden vom Vorstand der KZV Land Brandenburg festgelegt. Gleiches gilt für die Überschreitungen sowie für Unterschreitungen gemäß § 14. Der Vorstand ist berechtigt, auf die Verteilung von Kleinbeträgen bis zur Höhe von 10 Euro im Einzelfall pro Zahnarzt zu verzichten.

§ 14 Ausgabenvolumenausschöpfungsverträge

Sofern am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres sektorale Ausgabenvolumen nicht ausgeschöpft wurden, erfolgt im Rahmen von § 8 des Verteilungsmaßstabes eine gleichmäßige Verteilung auf alle im gleichen Sektor erfolgten Vergütungen, sofern gesamtvertraglich eine Ausgabenvolumenausschöpfungsvereinbarung geschlossen

worden ist. Gleiches gilt für Verträge mit Kopfpauschalen.

§ 15 Praxisstatus

- (1) Für die Zuordnung der Zahnärzte und angestellten Zahnärzte nach § 11 ist der Zulassungsstatus maßgebend.
- (2) Bei der Ermittlung des individuellen Grenzwertes nach § 11 Abs. 9 und 10 erfolgt die Zuordnung zur jeweiligen Fallzahlgruppe unter Berücksichtigung der angestellten Zahnärzte, Assistenten bzw. nach der Zahl der gleichberechtigten zahnärztlichen Behandler. Nach Herstellung dieser gleichgewichtigen Verteilung ist bei Überschreitung der Verteilungsmaßstabrelevanter Gesamtpunktzahl die nach den Bestimmungen des § 11 erforderliche Honoraranpassung durchzuführen.
- (3) Für die Zuordnung der Praxis nach § 11 ist die Zahl der zahnärztlichen Behandler maßgebend. Die von einer Berufsausübungsgemeinschaft abgerechneten Fälle werden durch die Zahl ihrer Mitglieder geteilt. Bei gemischten Gemeinschaften ist für die Festlegung der Grenzpunktmenge die Gruppenzugehörigkeit der Inhaber zu berücksichtigen.
- (4) Ermächtigte Zahnärzte nach § 24 Z-ZV werden entsprechend ihrem im Beschluss des Zulassungsausschusses genannten Tätigkeitsumfang berücksichtigt.
- (5) Vertragszahnärzte mit Vollzulassung dürfen am Vertragszahnarztsitz bis zu 2 vollzeitbeschäftigte bzw. bis zu 4 halbezeitbeschäftigte Zahnärzte anstellen. Bei Teilzulassung gem. § 19 a Abs. 2 ZV-Z können entweder bis zu 1 vollzeitbeschäftigten Zahnarzt, 2 halbezeitbeschäftigte Zahnärzte oder 4 Zahnärzte mit insgesamt höchstens vollzeitiger Beschäftigungsdauer angestellt werden.
- (6) Die Anzahl der Behandler erhöht sich durch die Anstellung eines Zahnarztes bei einer wöchentlichen Arbeitszeit ≥ 36 Stunden um den Faktor 1,0,
bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von ≥ 30 bis < 36 Stunden um den Faktor 0,75,
bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von ≥ 18 bis < 30 Stunden um den Faktor 0,5,
bei einer wöchentlichen Arbeitszeit ≥ 10 bis < 18 Stunden um den Faktor 0,25.
Eine wöchentliche Arbeitszeit unter 10 Stunden führt nicht zu einer Faktorerhöhung.
- (7) Für die vollzeitige Beschäftigung eines Entlastungs-, Ausbildungs- oder Weiterbildungsassistenten im Sinne der Richtlinien für die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern in der vertragszahnärztlichen Versorgung der KZVLB wird die Zahl der Behandler um 0,25 erhöht. Bei einer Halbtagsbeschäftigung eines Assistenten wird die Zahl der Behandler um 0,125 erhöht.
- (8) Bei nicht ganzjähriger Zulassung oder Teilzulassung eines Praxispartners sowie bei Teilzeit- oder nicht ganzjähriger Beschäftigung eines angestellten Zahnarztes

oder eines Assistenten verringert sich die Quote für die Behandlerzahl entsprechend der Behandlungs- bzw. Beschäftigungszeit nach Abs. 6. Jeder volle Kalendermonat wird mit 1/12 der entsprechenden Quote berücksichtigt. Bei Überhängen (d. h. nicht ganzmonatliche Zulassung oder Beschäftigung) werden diese Zeiten zusätzlich anteilig angerechnet.

- (9) Bei Vertragszahnärzten, die eine Zweigpraxis betreiben, ist § 24 der ZV-Z zu beachten.

Soweit sich die Zweigpraxis im Bereich einer anderen Kassenzahnärztlichen Vereinigung als der befindet, bei der er Mitglied ist, kann der Vertragszahnarzt für die Tätigkeit an seinem Vertragszahnarztsitz angestellte Zahnärzte beschäftigen. Er kann außerdem Zahnärzte für die Tätigkeit in der Zweigpraxis nach Maßgabe der Vorschriften anstellen, die für ihn als Vertragszahnarzt gelten würden, wenn er an dem weiteren Ort zugelassen wäre. Die Dauer der Tätigkeit der am Vertragszahnarztsitz angestellten Zahnärzte in der oder den Zweigpraxen darf ein Drittel der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit am Vertragszahnarztsitz nicht überschreiten. Am Ort der Zweigpraxis kann ein Zahnarzt angestellt werden. Die Dauer dessen Tätigkeit in der Zweigpraxis darf die Dauer der Tätigkeit des Vertragszahnarztes in der Zweigpraxis um höchstens 100 v. H. überschreiten.

Die Zahl der Behandler im KZVLB-Bereich verringert sich um den Anteil, den der Vertragszahnarzt in seiner Zweigpraxis im Bereich einer anderen KZV tätig ist.

- (10) Praxisfaktor erhöhende bzw. die Zahl der Behandler senkende Statusänderungen sind der KZVLB unverzüglich mitzuteilen. Die der KZV nicht rechtzeitig mitgeteilten praxisfaktor erhöhenden Statusänderungen finden bei der Honorarverteilung rückwirkend keine Berücksichtigung. Diese Statusänderungen werden frühestens mit dem Tag der Mitteilung wirksam. Statusänderungen, die die Zahl der Behandler senken, werden rückwirkend mit Eintritt der faktischen Statusänderung berücksichtigt.
- (11) Für die medizinischen Versorgungszentren gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend.

§ 16

Flankierende Maßnahmen zur Einhaltung des Ausgabenvolumens

- (1) Zur Verhütung einer übermäßigen Ausdehnung der Tätigkeit eines Zahnarztes erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen (Vergütungsbudgetierung) eine individuelle Betrachtung seines Zahlungsanspruches aus der Gesamtvergütung gegenüber der KZV Land Brandenburg.
- (2) Zahnärzte, welche mit ihrer Honorarforderung im Ausgabenvolumenzeitraum ihre individuellen Abrechnungswerte gegenüber dem Vorjahreszeitraum erheblich überschreiten, werden grundsätzlich geprüft.
- (3) Die Prüfung erfolgt in allen Bereichen der vertragszahnärztlichen Versorgung und schließt weder ein gesondertes Prüfverfahren im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung noch gesonderte Betrachtungsweisen im Rahmen des Vorbegutachtungsverfahrens aus.

§ 17

Prüfung der PAR-Fälle bzw. Kieferbruchabrechnung

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung des jeweiligen PAR-Monatsausgabenvolumens, Kieferbruchausgabenvolumens bzw. Ausgabenvolumens bei Kiefergelenkserkrankungen ist krankenkassenbezogen das Gesamtvergütungsvolumen für den Bema-Teil 2 (KB-Anteil) und Bema Teil 4 (PAR-Anteil) des Vorjahreszeitraumes. Das Monatsausgabenvolumen bei PAR-, Kieferbruch bzw. Kiefergelenkserkrankungen beträgt 1/12 dieser Bemessungsgrundlage. Diesem Monatsausgabenvolumen werden die Ist-Abrechnungen des einzelnen Zahnarztes der laufenden Monatsabrechnungen gegenübergestellt. Weichen die individuellen Abrechnungswerte des Ausgabenvolumenzeitraumes des Zahnarztes erheblich von dem Vergleichszeitraum ab, und wird gleichzeitig der für die Jahresbetrachtung herangezogene Vergleichszeitraum gemäß Satz 1 allgemein überschritten, ist die Abrechnung einer besonderen Prüfung zu unterziehen.

Im Wiederholungsfalle sind neben der individuellen Beratung durch den Vorstand flankierende Maßnahmen im Sinne des § 16 vorzusehen (Vorlagepflicht, besonderes Gutachterverfahren usw.).

- (2) § 11 Abs. 5 und § 21 Abs. 2 bleiben hiervon unberührt.

§ 18

Kieferorthopädische Leistungen (Kfo)

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Kfo-Quartalsausgabenvolumens ist krankenkassenbezogen das Gesamtvergütungsvolumen (Anteil an Kfo-Leistungen) des Vorjahreszeitraumes. Das Kfo-Quartalsausgabenvolumen beträgt 1/4 dieser Bemessungsgrundlage. Diesem Quartalsausgabenvolumen werden die Ist-Abrechnungen des einzelnen Kieferorthopäden bzw. kieferorthopädisch tätigen Zahnarztes (künftig Kieferorthopäden) (mehr als 80 % Kfo-Anteil an Praxisumsatz) gegenübergestellt. Weichen die individuellen Abrechnungswerte des Kieferorthopäden im Ausgabenvolumenzeitraum erheblich von den Ist-Abrechnungen des jeweiligen Vergleichs quartals aus dem Vorjahreszeitraum bei den einzelnen Krankenkassen ab und wird gleichzeitig der für die Jahresbetrachtung herangezogene Vergleichszeitraum gemäß Satz 1 allgemein überschritten, ist die Abrechnung einer besonderen Prüfung zu unterziehen. Im Wiederholungsfalle sind neben der individuellen Beratung durch den Vorstand flankierende Maßnahmen im Sinne des § 16 vorzusehen (Einreichung der Kfo-Behandlungspläne, Kfo-Gutachtergremium, besonderes Kfo-Gutachterverfahren usw.).

- (2) § 11 Abs. 6, 7 und § 21 Abs. 2 bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Fremdzahnärzte

Die Honorarabrechnung und Honorarverteilung bei Zahnärzten mit Sitz außerhalb Brandenburgs mit brandenburgischen Krankenkassen (Fremdzahnarztabrechnung) richtet sich nach der Richtlinie der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung zum Fremdkassenausgleich; der Vorstand kann Überleitungs- bzw. ergänzende Bestimmungen treffen. Bei KZV-übergreifenden überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften ist die Fremdkassenregelung der KZBV anzuwenden.

§ 20 Vorbehalt

- (1) Alle Vergütungszahlungen und Abrechnungen im Ausgabenvolumenzeitraum erfolgen jeweils unter dem Vorbehalt der Anerkennung der Vergütungsvereinbarungen durch die Aufsichtsbehörde (§ 71 Abs. 2 SGB V), einer nachträglichen Korrektur aufgrund einer sachlich-rechnerischen oder/und Überprüfung nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot und einer sich aufgrund dieses Verteilungsmaßstabes ergebenden Veränderung. Sie werden nach den vertraglichen Bestimmungen und Terminen sowie nach den vom Vorstand aufgestellten Richtlinien durchgeführt.
- (2) Die Honorarverteilung der Leistungen gemäß § 4 kann bei drohender Überschreitung des vereinbarten Ausgabenvolumens
 1. im jeweiligen Quartal durch Einbehaltung erfolgen, soweit mit den Krankenkassen gesamtvertraglich ein entsprechendes Einbehaltungsverfahren vereinbart worden ist; soweit danach eine Einbehaltung erforderlich ist, sind die Vorschriften dieses Verteilungsmaßstabes anzuwenden sowie
 2. unabhängig davon durch einen Ausgleich für das gesamte Kalenderjahr nach den Bestimmungen des Verteilungsmaßstabes, der mit der Abrechnung für das I. Quartal des folgenden Kalenderjahres vorgenommen werden.

Das Einbehaltungsverfahren ist vorläufiger Natur vorbehaltlich des endgültigen Ausgleichsverfahrens.

- (3) Bis zur endgültigen Honorarabrechnung erfolgen alle Honorarzahlungen durch die KZV Land Brandenburg als Abschlagszahlungen. Die endgültige Honorarabrechnung wird erst nach Abschluss der Abrechnungen für die Bereiche für den Ausgabenvolumenzeitraum insgesamt ausgewiesen.
- (4) Stellt sich bei der endgültigen Abrechnung für das Kalenderjahr nach Ablauf des IV. Quartals heraus, dass eine Überschreitung des Ausgabenvolumens nicht stattgefunden hat, werden keine Kürzungen vorgenommen. Etwa bereits erfolgte Einbehaltungen sind auszuzahlen. Es bleibt bei dem Punktwert gemäß Bema-Z

und den entsprechenden Punktwertvereinbarungen mit den Partnern der Vergütungsverträge.

- (5) Ergibt sich bei der Endabrechnung für das Kalenderjahr eine Überschreitung des vereinbarten Ausgabenvolumens und sind Kürzungen bis dahin nicht erfolgt, wird die Differenz zwischen den bereits gezahlten Vergütungen und dem tatsächlichen Anspruch des Zahnarztes bei der Restzahlung für das IV. Quartal verrechnet. Reicht die Restzahlung nicht aus, um die Überschreitung des Ausgabenvolumens auszugleichen, hat der Zahnarzt die von ihm geschuldeten Beträge innerhalb eines Monats nach Erhalt der Abrechnung über die Restzahlung zu erstatten und die KZV Land Brandenburg kann mit ihrem Anspruch gegen etwaige weitere Vergütungsansprüche des Zahnarztes aufrechnen.
- (6) Liegt eine Überschreitung vor und sind bereits Kürzungen und Einbehaltungen vorgenommen worden, sind diese bei der Restzahlung für das IV. Quartal zu berücksichtigen; sie verbleiben bei der KZV Land Brandenburg. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (7) Das Ausgleichsverfahren bezieht sich auf das gesamte Kalenderjahr hinsichtlich des einzelnen jeweilig abrechnungsberechtigten Zahnarztes einschließlich der Berufsausübungsgemeinschaften.
- (8) Eine etwaige Überschreitung des Ausgabenvolumens wird anhand der vereinbarten Punktwerte festgestellt.
- (9) Die Feststellung erfolgt nach Krankenkassen getrennt entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen.

§ 21 Schlussbetrachtung

- (1) Bei der Durchführung vorstehender Regelungen bleiben Kleinbeträge bis 5,00 Euro im Einzelfall jeweils unberücksichtigt und werden über das Konto "Uneinbringliche Forderungen" ausgebucht.
- (2) Die vorstehenden Regelungen werden für andere Kostenträger entsprechend angewendet.
- (3) Die Bestimmungen dieses Verteilungsmaßstabes sollen so ausgelegt werden, dass unter Berücksichtigung von Art und Umfang der zahnärztlichen Leistungen eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Vergütung unter den Zahnärzten stattfindet. Soweit sich einzelne Regelungen als unwirksam erweisen sollten, sollten die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt werden.

Bis zu einer Neuregelung gilt die unwirksame Bestimmung mit ihrem wirksamen Teil weiter, der in entsprechender Anwendung der vorstehenden Grundsätze ergänzt oder durch diese ersetzt wird. Diese finden auch Anwendung, wenn eine Lücke in den Regelungen offenbar wird.

- (4) Soweit die vorstehenden Regelungen keine Sonderbestimmungen enthalten, gel-

ten die gesetzlichen Vorschriften, die allgemeinen Regeln des jeweils gültigen Verteilungsmaßstabes und die vertraglichen Regelungen mit den Partnern der Vergütungsverträge.

§ 23 Wirksamkeit

- (1) Die von der Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg am 10.05.2017 verabschiedete Neufassung des Verteilungsmaßstabes gilt ab 01.01.2017 für die Verteilung der Vergütung der ab dem 1. Quartal 2017 erbrachten vertragszahnärztlichen Leistungen. Die Neufassung des Verteilungsmaßstabes ersetzt den Verteilungsmaßstab in der Fassung vom 29.05.2013, geändert am 07.12.2013. Die Neufassung wird im Vorstandsrundschreiben der KZV Land Brandenburg veröffentlicht.
- (2) Sollten sich einzelne Regelungen dieses Verteilungsmaßstabes als unwirksam erweisen, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen

BESTIMMUNGEN ZU DEN ABRECHNUNGS- UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

DER KASSENZAHNÄRZTLICHEN VEREINIGUNG LAND BRANDENBURG

vom 10.05.2017

(in der vom Vorstand der KZV Land Brandenburg gemäß § 21 Abs. 3 j der Satzung der KZV Land Brandenburg geänderten und von der Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg am 10.05.2017 beschlossenen Fassung)

Präambel

Die Abrechnung und Zahlung der von den Krankenkassen gemäß § 85 Abs. 4 SGB V an die Kassenzahnärztliche Vereinigung entrichteten Gesamtvergütungen erfolgt nach diesen Bestimmungen zu den Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten.

Sie regeln die Abrechnung zahnärztlicher Leistungen, die von den an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Anspruchsberechtigten bei der Versorgung bestimmter Personengruppen nach Gesetz oder Vertrag erbracht werden.

Anspruchsberechtigte sind:

- die im Bereich der KZV Land Brandenburg (KZVLB) zugelassenen und ermächtigten Zahnärzte und Zahnärztinnen, ermächtigte zahnärztlich geleitete Einrichtungen sowie die nach § 24 ZV-Z Ermächtigten,
- die im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung im Bereich der KZVLB zugelassenen Medizinischen Versorgungszentren und Gesundheitseinrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V,
- die im Bereich der KZVLB genehmigten Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) und überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften sowie KZV-übergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften nach Maßgabe der Fremdkassenregelung der KZBV nach § 75 Abs. 7 SGB V.

Die Anspruchsberechtigten werden im Folgenden kurz als „Zahnarzt“ bzw. „Zahnärzte“ bezeichnet.

§ 1

Berechnungsfähige Leistungen

- (1) Abrechnungsfähig sind sämtliche vom Zahnarzt ausgeführten zahnärztlichen Behandlungsleistungen einschließlich Nebenleistungen (z.B. zahntechnische

Leistungen) soweit gesetzlich, vertraglich oder durch Beschluss des Vorstandes nichts anderes bestimmt ist, die

- a) vom Zahnarzt persönlich,
- b) von seinem nichtzahnärztlichen Hilfspersonal unter seiner Aufsicht und Verantwortung sowie unter seiner fachlichen Überwachung erbracht wurden.

Das gilt auch für Leistungen, die von einem Vertreter, einem Assistenten oder angestelltem Zahnarzt in zulässiger Weise erbracht werden.

- (2) Der Umfang der vertragszahnärztlichen Versorgung wird durch § 75 SGB V in Verbindung mit § 73 Abs. 2 SGB V sowie die Vorschriften des BMV-Z bzw. EKVZ in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2 Rechnungserstellung

- (1) Die Leistungen des Zahnarztes werden auf den hierfür vereinbarten Vordrucken nach den vertraglichen Bestimmungen und den vom Vorstand aufgestellten Regelungen, soweit die Abrechnung papiergebunden erfolgt, abgerechnet. Sofern die Datenübermittlung online oder datenträgergebunden erfolgt, gelten die Regelungen zur online-Abrechnung bzw. papierlosen Abrechnung. Der Vertragszahnarzt/ der bzw. die Praxisinhaber und die ihm bzw. ihnen gleichstehenden Personen haben die Richtigkeit ihrer Abrechnung persönlich zu bestätigen und zu unterzeichnen. Bei den im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung im Bereich der KZVLB zugelassenen Medizinischen Versorgungszentren muss diese durch den zahnärztlichen Leiter, bei den Gesundheitseinrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V durch den verantwortlichen Zahnarzt oder dessen Stellvertreter erfolgen.
- (2) Die Abrechnungsdateien werden nach den Regelungen zur papierlosen Abrechnung online, datenträgergebunden oder über das Erfassungsportal bei der KZVLB eingereicht.
Papiergebundene Abrechnungsunterlagen werden getrennt nach BEMA Teilen kassenweise mit der auf dem jeweiligen Zusammenstellungsformular eigenhändig unterschriebenen Erklärung des Abrechnenden bei der KZVLB eingereicht.

Die Zusammenstellung nach Kassen und Zahl der Behandlungsfälle erfolgt auf dem Formular 0, bei Behandlungsfällen für kieferorthopädische Behandlung von Krankheiten auf dem roten Zusammenstellungsformular.

- (3) Die Abrechnungen müssen zu den vom Vorstand festgesetzten Terminen bei der KZVLB eingereicht werden. Bei Überschreiten dieser Termine können Abrechnungen erst zum nächsten Abrechnungstermin berücksichtigt werden. Die Termine für das Einreichen der Abrechnungen werden durch den Vorstand im Vorstandsrundschreiben veröffentlicht. Maßgeblich bleiben auch die

im Vorstands Rundschreiben vor Wirksamwerden dieser Bestimmungen veröffentlichten Einreichungstermine.

- (4) Soweit gesetzliche oder anderweitige Regelungen dem nicht entgegenstehen ist eine Leistungsabrechnung
- bei Primärkassen grundsätzlich nach Ablauf von zwei Jahren, vom Ende des Kalendervierteljahres an gerechnet, in dem sie erbracht worden sind,
 - bei Ersatzkassen grundsätzlich nach Ablauf eines Jahres vom Ende des Kalendervierteljahres an gerechnet, in dem sie erbracht worden sind,
- ausgeschlossen.
- (5) Entsteht durch eine nicht fristgerechte oder nicht ordnungsgemäße Abrechnung erhöhter Verwaltungsaufwand, kann dieser Aufwand dem Zahnarzt gesondert berechnet werden. Eine Pauschalierung ist zulässig.

§ 3

Abrechnung der vertragszahnärztlichen Leistungen

- (1) Die Abrechnungen werden von der KZVLB nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen rechnerisch und gebührenordnungsmäßig geprüft und berechnet. Die Zuständigkeit der Prüfungsstelle und des Beschwerdeausschusses gemäß § 106 Abs. 4a SGB V bleibt hiervon unberührt.
- (2) Soweit über die Berichtigung von Honorarforderungen nach Absatz 1 zwischen der KZVLB und dem Vertragszahnarzt kein Einverständnis erzielt werden kann, entscheidet die Widerspruchsstelle der KZV Land Brandenburg.
- (3) Widerspruch und Klage gegen die Honorarfestsetzung sowie ihre Änderung oder Aufhebung haben gemäß § 85 Abs. 4 SGB V keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Für Abrechnungen von Nichtvertragszahnärzten (§ 76 SGB V) gilt Absatz 1 entsprechend.
- (5) Die Vergütung der abgerechneten Leistungen erfolgt auf der Grundlage des Verteilungsmaßstabes der KZVLB und dieser Bestimmungen.
- a) Ansprüche aus der Honorarverteilung können nur einheitlich für den gesamten Honoraranspruch des Anspruchsberechtigten auf Grundlage der §§ 398 ff BGB an eine dem bundesdeutschen Aufsichtsrecht unterliegenden Bank/Kreditinstitut, einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse oder einer Genossenschaftsbank des europäischen Wirtschaftsraumes (im Folgenden kurz als „Bank“ bzw. „Banken“ bezeichnet) abgetreten werden.

- b) Die Abtretung wird der KZVLB gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie ihr schriftlich angezeigt worden ist. Hierbei sind der Abtretungsvertrag und die notwendigen Nachweise der KZVLB im Original vorzulegen.
- c) Der Abtretungsvertrag muss die Unterschrift des Zahnarztes, bei Personengesellschaften die Unterschrift aller Gesellschafter, bei juristischen Personen die Unterschrift des vertretungsberechtigten Geschäftsführers bzw. des vertretungsberechtigten Organs und der Bank beinhalten.
- d) Eine Rechtspflicht der KZVLB, die Abtretung auf ihre Wirksamkeit hin zu prüfen, besteht nicht.
- e) Werden die Ansprüche abgetreten, erfolgen alle (Honorar) Zahlungen ausschließlich auf das der KZVLB von der Bank in Schriftform angezeigte Bankkonto.
- f) Werden der KZVLB mehrere Abtretungen nach b) vorgelegt, dann geht die zeitlich früher ausgestellte Abtretung derjenigen vor, die ein späteres Ausstellungsdatum trägt.
- g) Für Forderungsabtretungen werden (wenn der Zahnarzt nicht Zahlungsempfänger bleibt), gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Gebührenordnung der KZVLB Gebühren erhoben. Im Übrigen können durch Abtretung entstehende Verwaltungsmehraufwendungen dem Anspruchsberechtigten gesondert berechnet werden. Eine Pauschalierung ist zulässig.

§ 4

Abrechnung der Gesamtvergütung

- (1) Die Abrechnung der Gesamtvergütung erfolgt vorbehaltlich einer späteren Berichtigung und Überprüfung der Wirtschaftlichkeit, wenn die in den §§ 1 – 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. § 3 (2) gilt bei Honorarberichtigungen entsprechend.
- (2) Vor der Verteilung der Gesamtvergütung sowie aller sonstigen Vergütungen, die über die KZVLB abgerechnet werden, werden die Kürzungsbeträge aufgrund der Anwendung des § 85 Abs. 4 b SGB V, des § 95d SGB V (Verletzung der Fortbildungspflicht) und die von der Vertreterversammlung beschlossenen Verwaltungskosten und ggf. von der Vertreterversammlung beschlossenen Pflichtbeträge abgezogen.
- (3) Die Zahlungen der KZVLB für konservierend und chirurgische Leistungen, Röntgenleistungen und individualprohylaktische Leistungen (BEMA) sowie für kieferorthopädische Leistungen, soweit diese über die KZVLB abgerechnet werden, (im Folgenden als KCH/KFO-Leistungen abgekürzt) werden pro Abrechnungsquartal und in der Form von drei Abschlagszahlungen und einer Restzahlung vorgenommen.

- a) Die Abschlagszahlungen belaufen sich grundsätzlich auf monatlich 25% der v.g. Leistungen und werden gerundet.
 - b) Abschlagszahlungen sind Vorauszahlungen auf zu erwartende Leistungen eines Abrechnungsquartals.
 - c) Basis zur Berechnung der Abschlagszahlungen pro Zahnarzt bilden grundsätzlich die KCH/KFO-Leistungen des zuletzt von der KZVLB abgeschlossenen Abrechnungsquartals.
 - d) Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch den Anteil des einzelnen Vertragszahnarztes an der Beteiligung für die KCH/KFO-Leistungen des zuletzt von der KZVLB abgerechneten Quartals und die entsprechenden Vorauszahlungen der Kostenträger bestimmt. Bei unterschiedlicher Bemessungsgrundlage für die sog. Fremdkassen, kann eine einheitliche mittlere Bemessungsgrundlage bei der Honorarverteilung angewandt werden.
 - e) In begründeten Einzelfällen kann die KZVLB Vorschüsse auf die Restzahlung leisten. Die Vorschusszahlung muss beim Vorstand der KZVLB schriftlich beantragt und begründet werden. Für Vorschüsse auf die Restzahlung werden von der KZVLB Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB geltend gemacht.
- (4) Abschlagszahlungen werden grundsätzlich nur für Monate geleistet, in denen eine vertragszahnärztliche Zulassung/ Beteiligung/ Ermächtigung bzw. Genehmigung für eine BAG/ÜBAG bzw. die Institution besteht und die vertragszahnärztliche Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird.

Ein Anspruch auf Abschlagszahlungen besteht insbesondere nicht:

- bei nicht bzw. nicht fristgerecht eingereichter Abrechnung
 - bei Ruhen der Zulassung
 - bei längerfristiger Krankheit, sofern keine Vertretung angezeigt bzw. genehmigt wurde
 - wenn die vertragszahnärztliche Tätigkeit tatsächlich nicht ausgeübt wird
 - bei vorläufigen Zahlungsverboten bzw. Honorarpfändungen
 - bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. bei anhängigen Insolvenzverfahren.
- a) Bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, anhängigen Insolvenzverfahren, rechtskräftig festgestellten Ansprüchen Dritter und Honorarpfändungen gegen den Zahnarzt erfolgt die Berechnung der Abschläge praxisbezogen und unter Nachweis der für den Berechnungszeitraum erbrachten KCH/KFO-Leistungen. Die Abschlagsberechnungen belaufen sich hierbei grundsätzlich auf monatlich 75% der v. b. Leistungen und werden gerundet.

- b) Bei Praxisneugründung werden für die ersten zwei Abrechnungsquartale in der Regel bei einer Vollzulassung 2.700,00 € pro Monat und Praxisinhaber gezahlt. Bei Teilzulassungen mindert sich die Abschlagshöhe entsprechend.
- c) Bei Praxisübernahme/-nachfolge kann die KZVLB die Abschläge in Anlehnung an die abgerechneten Leistungen des Praxisvorgängers berechnen.
- d) Für im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung im Bereich der KZVLB zugelassenen Medizinischen Versorgungszentren, soweit sie keine Personengesellschaften sind, werden die Abschläge praxisbezogen, pro Monat und unter Nachweis der für den Berechnungszeitraum erbrachten Leistungen berechnet. Die Abschlagsberechnungen belaufen sich hierbei grundsätzlich auf monatlich 75% der v. g. Leistungen und werden gerundet.
- e) In begründeten Fällen kann die KZVLB die Abschläge praxisbezogen, pro Monat und unter Nachweis der für den Berechnungszeitraum erbrachten Leistungen berechnen. Die v. b. Abschlagsberechnung muss beim Vorstand der KZVLB schriftlich beantragt und begründet werden.

Der Zahnarzt ist verpflichtet, der KZVLB unaufgefordert Umstände mitzuteilen, die für die Berechnung der Abschlagszahlungen von Einfluss sein können (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Ende der Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung).

- (5) Überzahlungen an Zahnärzte sind nach Feststellung sofort zur Rückzahlung fällig. Die KZVLB rechnet grundsätzlich mit den nächsten Zahlungen, die auf die Feststellung der Überzahlung durch die KZVLB folgen, auf. Bei Verzug kann die KZVLB Zinsen in gesetzlicher Höhe nach BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) gegen den Zahnarzt geltend machen. Dies gilt auch bei Rückforderungen von Zahlungen, die nicht geschuldet waren.
- (6) Fällige Forderungen der KZVLB gegen einen Zahnarzt können mit dessen Zahlungsansprüchen aufgerechnet werden. Einer besonderen Erklärung in Schriftform bedarf es hierfür nicht.
- (7) Auf schriftlichen begründeten Antrag kann zur Vermeidung von Härtefällen eine ratenweise Verrechnung bzw. Rückzahlung von Forderungen vom Vorstand der KZVLB gewährt werden. Die betrifft insbesondere festgestellte Überzahlungen und Honorarrückforderungen. Ein Anspruch auf eine ratenweise Rückzahlung/ Verrechnung besteht nicht. Eine Vereinbarung über die ratenweise Rückzahlung/ Verrechnung von Forderungen bedarf der Schriftform. Zur Absicherung der Forderung bei einer ratenweisen Rückzahlung/Verrechnung bedarf es in der Regel einer unbedingten, unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft von einer dem bundesdeutschen Aufsichtsrecht unterliegenden Bank/ Kreditinstitut, einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse oder einer Genossenschaftsbank des europäischen Wirtschaftsraumes.
- (8) Die Zahlungstermine werden wie folgt festgesetzt:

a) Am 15. jeden Monats sollen die Abschlagszahlungen für KCH/KFO-Leistungen geleistet werden. Für die vorgenannten Leistungen sollen folgende Termine für die Restzahlung eingehalten werden:

- für das III. Quartal eines Jahres - Ende Januar des Folgejahres,
- für das IV. Quartal eines Jahres - Ende April des Folgejahres,
- für das I. Quartal eines Jahres - Ende Juli eines Jahres,
- für das II. Quartal eines Jahres - Ende Oktober eines Jahres.

b) Am 30. jeden Monats sollen die Zahlungen für

- die Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen
- die Leistungen der systematischen Behandlung von Parodontopathien
- die Leistungen der Behandlung von Verletzungen des Gesichtsschädels (Kieferbruch), Kiefergelenkserkrankungen (Aufbissbehelfe),

für die im Vormonat eingereichten Abrechnungen überwiesen werden.

Fallen die Zahlungstermine auf einen Samstag, einen Sonn-oder Feiertag gilt der nächstfolgende Werktag als Ausführungstermin.

- (9) Geben bestimmte Tatsachen Grund zu der Annahme, dass der Anspruch des Zahnarztes geringer sein wird als noch ausstehende Zahlungen der KZVLB, so können diese entsprechend reduziert werden.
- (10) Zahlungen werden ausschließlich einheitlich auf ein vom Zahnarzt einzurichtendes, schriftlich zu benennendes Konto bei einer dem bundesdeutschen Aufsichtsrecht unterliegenden Bank/Kreditinstitut, einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse oder Genossenschaftsbank des europäischen Wirtschaftsraumes geleistet.
- Als Zahlung der KZVLB gilt die Absendung der Überweisung durch die ausführende Bank.
- (11) Um einen reibungslosen Zahlungsverkehr zu gewährleisten, müssen Änderungen der Bankverbindung bis spätestens 7 Tage vor dem Zahlungstermin in der Abteilung Finanzen/Betriebswirtschaft vorliegen. Mitteilungen über Änderungen der Bankverbindung sind grundsätzlich schriftlich anzuzeigen und müssen vom Zahnarzt, bei Personengesellschaften von allen Gesellschaftern, bei juristischen Personen vom vertretungsberechtigten Geschäftsführer bzw. vom vertretungsberechtigten Organ unterschrieben und mit der Abrechnungsnummer versehen sein. Das Datum des Beginns der Änderung ist hierbei anzugeben.
- (12) Liegt der KZVLB eine Abtretung vor, kann die KZVLB bei einer Änderung des Bankkontos nur dann Zahlungen leisten, wenn die Änderung der KZVLB durch die Bank schriftlich angezeigt wird, die der KZVLB die Abtretung offenlegt hat. Bei einem Wechsel der Bank kann die KZVLB nur dann Zahlungen leisten, wenn der KZVLB eine schriftliche Freigabe der Abtretung vorliegt.

- (13) Um nach Praxisaufgabe bzw. Schließung einer Institution einen reibungslosen Zahlungsverkehr gewährleisten zu können, sind etwaige Änderungen der Bankverbindung nach Praxisaufgabe bzw. Auflösung der Einrichtung/ des MVZ unverzüglich schriftlich durch den Zahnarzt anzuzeigen.
- (14) Zahlungen können von der KZVLB insbesondere nur dann schuldbefreiend an den Zahnarzt geleistet werden, soweit
- diese nicht einem vorläufigen Zahlungsverbot unterliegen oder gepfändet sind
 - keine Ansprüche Dritter, die rechtskräftig festgestellt sind, gegen die Zahlungen geltend gemacht werden
 - der KZVLB kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. kein anhängiges Insolvenzverfahren gegen den Zahnarzt bekannt ist.

§ 5

Sicherungsmaßnahmen bei der Gesamtvergütung und bei Kostenerstattungsleistungen

- (1) Die KZVLB ist berechtigt, Vergütungen, die von Mitgliedern, an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Institutionen und Berufsausübungsgemeinschaften über sie abgewickelt werden, in folgenden Fällen zurückzuhalten:
- a) wenn sich aus konkreten Tatsachen, die von der KZVLB, den Prüfungseinrichtungen bei der KZVLB, den Krankenkassen, den Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten ermittelt worden sind, der begründete Verdacht ergibt, dass ein Mitglied, eine Institution oder Berufsausübungsgemeinschaft Fehlrechnungen vorgenommen hat und die Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Beträge zurückgefordert werden können,
 - b) wenn von der KZVLB oder den Prüfungsgremien bei der KZVLB gegen ein Mitglied, eine Institution oder Berufsausübungsgemeinschaft Honorarkürzungen beschlossen worden sind, auch wenn die entsprechende Entscheidung noch nicht bestands- bzw. rechtskräftig ist, und der Vorstand aufgrund von konkreten Tatsachen zu dem Ergebnis kommt, dass die Durchsetzung der Forderung gefährdet ist,
 - c) wenn die vertragszahnärztliche Tätigkeit beendet/ nicht ausgeübt wird (insbesondere bei Beendigung oder Ruhen der Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung), der Verdacht einer nicht ordnungsgemäßen Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit (z.B. ungeordneter Wegzug ins Ausland) besteht bzw. der Vorstand Kenntnis erhält, dass die Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit bevorsteht. Dies dient zur Sicherung der Ansprüche der KZVLB gegenüber dem Mitglied der Institution oder der Berufsausübungsgemeinschaft und zur Vermeidung zu erwartender Überzahlungen, oder
 - d) wenn bezüglich des Mitgliedes, der Institution oder Berufsausübungsgemeinschaft ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, bis zum rechtskräftigen Abschluss vorliegender oder noch zu erwartender Verfahren,

insbesondere im Rahmen von Prüfverfahren oder rechnerischer Berichtigungen oder von Schadensersatzforderungen, und daher noch Rückforderungsansprüche der KZVLB bestehen könnten.

Zum Zwecke der Sicherung können auch die monatlichen Abschlagszahlungen einbehalten werden.

- (2) Dem Mitglied, der Institution oder der Berufsausübungsgemeinschaft ist rechtliches Gehör grundsätzlich vor Maßnahmen nach Absatz 1 zu gewähren.

Der Vorstand hat einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

- (3) Der Vorstand hat das Sicherungsinteresse der KZVLB und die berechtigten Interessen des betroffenen Mitgliedes, der Institution oder Berufsausübungsgemeinschaft gegeneinander abzuwägen. Es dürfen nicht mehr als 50% der jeweils fälligen Honorare einbehalten werden; höchstens der Betrag, der nach eigener Prüfung der KZVLB als Erstattungsbetrag hinreichend wahrscheinlich erscheint.
- (4) Dem betroffenen Mitglied, der Institution oder Berufsausübungsgemeinschaft ist nachzulassen, die Einbehaltung durch eine unbedingte, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft einer dem bundesdeutschen Aufsichtsrecht unterliegenden Bank des europäischen Wirtschaftsraumes abzuwenden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden auch Anwendung auf KZV-übergreifende Berufsausübungsgemeinschaften, deren Wahlentscheidung gemäß § 33 Abs. 3 Satz 3 ZV-Z auf die KZVLB entfallen ist, auf Zweigpraxen, für die eine Ermächtigung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 ZV-Z durch den Zulassungsausschuss für den Bezirk Land Brandenburg erfolgt ist.

§ 6

Sicherung bei Kostenerstattungsleistungen

- (1) Die Vorschrift des § 5 ist entsprechend anwendbar, soweit es sich um Kostenerstattungsleistungen handelt.
- (2) Soweit Einbehaltungen gem. § 5 nicht möglich sind, weil Honorare im Wege der Kostenerstattung nicht über die KZVLB gezahlt werden, kann die Stellung einer entsprechenden Bankbürgschaft im Sinne des § 5 Abs. 4 gefordert werden, um das Sicherungsinteresse der KZVLB zu befriedigen.

§ 7

Einbehaltungsverfahren

- (1) Der Bescheid, durch den Einbehaltungen angeordnet werden, ist dem Mitglied, der Institution bzw. der Berufsausübungsgemeinschaft zuzustellen. Soweit es sich um eine Personengesellschaft handelt, ist dieser Bescheid auch jedem Mitglied dieser Gesellschaft zuzustellen.

- (2) Einbehaltungen, die gegenüber einer Berufsausübungsgemeinschaft oder gegenüber einer Institution festgesetzt worden sind, können nach Auflösung der Berufsausübungsgemeinschaft oder der Institution gegenüber ihren Gesellschaftern wie gegenüber Gesamtschuldnern vollzogen werden. Einbehaltungen, die gegenüber einem Mitglied festgesetzt worden sind, können gegenüber einer Berufsausübungsgemeinschaft oder einer Institution vollzogen werden, wenn diese nach Festsetzung gegründet worden ist.
- (3) Gegen den mit Gründen versehenen Einbehaltungsbescheid kann binnen eines Monats Widerspruch eingelegt werden.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden.

§ 8 Rückforderungsverfahren

- (1) Nach umfassender Aufklärung des Sachverhaltes, insbesondere hinsichtlich der Höhe des den Krankenkassen zustehenden Rückforderungsanspruchs, macht die KZVLB in angemessener Zeit diesen Betrag in einem Rückforderungsbescheid gegenüber dem Schuldner geltend und/oder entscheidet über die Freigabe der einbehaltenen Beträge.
- (2) Soweit sich die Einbehaltungen als unberechtigt erweisen, sind die einbehaltenen Beträge mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) jährlich zu verzinsen.

§ 9 Mitteilungspflichten

Das Mitglied, die Berufsausübungsgemeinschaft oder Institution ist verpflichtet, der KZVLB Umstände, die für die Vergütung der Leistungen und die Vorauszahlungen von Einfluss sein können (z.B. Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit, langandauernde Krankheit etc.), unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Institutionen trifft eine besondere Mitteilungspflicht gegenüber der KZVLB bei der Veränderung der Anzahl der angestellten Zahnärzte oder bei Änderungen ihrer Rechtsform bzw. Trägerschaft.

§ 10 Besondere Regelungen bei Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit

- (1) Nach Beendigung der vertragszahnärztlichen Zulassung, der Ermächtigung, der Schließung einer Institution und der Beendigung der BAG/ ÜBAG bzw.

Änderung einer BAG/ ÜBAG, die mit der Vergabe einer neuen Abrechnungsnummer verbunden ist, sind die für die Honorarabrechnung vorhandenen Abrechnungsstempel der KZVLB unverzüglich zurückzugeben.

Abschlagszahlungen werden grundsätzlich nur für (volle) Monate geleistet, in denen eine vertragszahnärztliche Zulassung/ Beteiligung/ Ermächtigung bzw. Genehmigung für eine BAG/ÜBAG besteht bzw. die Institution noch tätig ist und die vertragszahnärztliche Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird.

- (2) Bei Abschlagszahlungen der KZVLB nach der Beendigung von Zulassung/Beteiligung/Ermächtigung bzw. Genehmigung für eine BAG/ÜBAG bzw. der Tätigkeit einer Institution ist der Empfänger zu unverzüglicher Rückzahlung und unverzüglicher Mitteilung des Tatbestandes der Zahlung an die KZVLB verpflichtet. Bei Verzug des Empfängers mit der Rückzahlung kann der Vorstand den gesetzlichen Verzugszins gegen den Zahnarzt geltend machen.
- (3) Wenn bei Beendigung der Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung die Praxis von einem Nachfolger fortgeführt wird, kann vom Praxisnachfolger die Übernahme bestehender und zukünftiger Forderungen bzw. Verbindlichkeiten der KZVLB gegenüber dem ausscheidenden Zahnarzt erklärt werden.
 - a) Die Übernahmeerklärung bedarf der Schriftform. Sie muss mit Datum versehen, vom ausscheidenden Zahnarzt und vom Praxisnachfolger/den Praxisnachfolgern unterschrieben und mit dem Abrechnungsstempel des/der Praxisnachfolgers versehen sein. Die Erklärung muss den ausscheidenden Zahnarzt mit dessen Abrechnungsnummer ausweisen und ihn namentlich benennen.
 - b) Die Übernahmeerklärung bewirkt im Außenverhältnis gegenüber der KZVLB, dass der/die Praxisnachfolger für die Schuld des ausscheidenden Zahnarztes neben dem ausscheidenden Zahnarzt als Gesamtschuldner haftet/n. Eine Genehmigung zu einem befreienden Schuldbeitritt gem. § 414 ff BGB wird durch die KZVLB grundsätzlich nicht erteilt. Entsprechendes gilt für die Gründung einer BAG/ ÜBAG bzw. eines MVZ.
 - c) Die Übernahme bestehender und zukünftiger Forderungen bzw. Verbindlichkeiten kann ausschließlich von natürlichen Personen und Personengesellschaften erklärt werden.
- (4) Bei Beendigung der Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung kann die KZVLB bestehende oder zukünftige Zahlungen aus der Gesamtvergütung an die Mitglieder zurückhalten, um insbesondere zukünftige Honorarrückforderungen aus nachträglichen Berichtigungen und anderweitiger Festsetzungen abzusichern. Dies betrifft insbesondere Honorarrückforderungen aufgrund der Überschreitung des Ausgabevolumens bei den Krankenkassen.
 - a) Der Einbehalt beläuft sich auf ein Prozent (1 %) und wird grundsätzlich auf Basis des Honorarumsatzes der letzten vier, von der KZVLB abgeschlossenen Quartale berechnet. Der Einbehalt ist praxisbezogen und wird gerundet. Der Einbehalt beträgt jedoch

- mindestens Euro 1.500,00 bei der Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung von vier Quartalen
 - mindestens Euro 1.250,00 bei der Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung von drei Quartalen
 - mindestens Euro 1.000,00 bei der Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung von zwei Quartalen
 - mindestens Euro 750,00 bei der Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung von einem Quartal.
- b) Zur Sicherung aller zukünftigen Ansprüche der KZVLB gegen den Zahnarzt – gleich welchen Grundes und welcher Höhe – können durch den Vorstand der KZVLB zusätzlich zu Abs. 4 a) Einbehaltungen von den Vergütungsansprüchen vorgenommen werden.

Die Einbehalte werden dem Grunde und der Höhe nach quartalsweise geprüft und ggf. angepasst. Nach Ausschluss zukünftiger Forderungen und Verbindlichkeiten wird zum Zeitpunkt des Kontenabschlusses der verbliebene Restbetrag (unter Berücksichtigung § 4 Abs. 6 dieser Bestimmungen) des Einbehaltes aufgelöst und dem Zahnarzt überwiesen.

Soweit sich die Einbehaltungen als unberechtigt erweisen, sind die gekürzten Beträge mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

Dem betroffenen Mitglied ist nachzulassen, die Einbehaltung durch eine unbedingte, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft einer dem bundesdeutschen Aufsichtsrecht unterliegenden Bank/Kreditinstitut, einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse oder einer Genossenschaftsbank des europäischen Wirtschaftsraumes abzuwenden.

Damit der Schriftverkehr auch nach Praxisaufgabe bzw. Schließung der Institution ordnungsgemäß zugestellt werden kann, sind etwaige Änderungen der Anschrift nach Praxisaufgabe bzw. Auflösung der Institution unverzüglich schriftlich durch den Zahnarzt anzuzeigen.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Bestimmungen und diesbezügliche Änderungen treten am 1. des auf die Bekanntgabe in den Vorstandsinformationen der KZV Land Brandenburg folgenden Monats in Kraft.

S a t z u n g

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung

Land Brandenburg

in der von der Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg
am 27.11.2004 beschlossenen und
vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Frauen¹
des Landes Brandenburg am 14.12.2004 genehmigten Fassung

(geändert durch Beschlüsse der VV vom 09.12.2005, 08.12.2007, 23.05.2008, 04.06.2010,
11.12.2010 und 10.05.2017 jeweils genehmigt vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Frauen bzw. vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz bzw. vom
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie am 09.01.2006, 28.01.2008,
10.07.2008, 16.07.2010, 20.12.2010 und ...)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Bezirk, Sitz und Siegelführung

- (1) Die KZV Land Brandenburg (nachfolgend KZVLB) ist die Vereinigung der Vertragszahnärzte des Landes Brandenburg, § 77 Abs. 1 SGB V.
- (2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Potsdam.
- (3) Sie führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die KZVLB erfüllt die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie kann weitere Aufgaben der zahnärztlichen Versorgung, insbesondere für andere Träger der Sozialversicherung, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übernehmen.
- (2) Die KZVLB hat die vertragszahnärztliche Versorgung in dem in den §§ 75, 73 Abs. 2 SGB V bezeichneten Umfang sicherzustellen und den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr zu übernehmen, dass die vertragszahnärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht.

¹ Mit Bildung der Brandenburgischen Landesregierung am 06.11.2009 unterlag die Abteilung Gesundheit des ehemaligen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Frauen dem Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Seit dem 05.11.2014 unterliegt die Abteilung Gesundheit nunmehr dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

- (3) Darüber hinaus hat die KZVLB gem. § 75 Abs. 2 SGB V die Rechte der Mitglieder gegenüber den Krankenkassen wahrzunehmen und die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen sowie die Mitglieder, soweit notwendig, unter Anwendung der in § 81 Abs. 5 SGB V vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung dieser Pflichten anzuhalten. Das Nähere regelt die Disziplinarordnung, die Teil dieser Satzung ist.
- (4) Die KZVLB errichtet Bezirksstellen. Diese dienen der Pflege der Beziehungen der Mitglieder untereinander, der Erörterung vertragszahnärztlicher Fragen und der Unterrichtung des Vorstandes über die Wünsche der Mitglieder. Die Bezirksstellen sind keine Organe der KZVLB und können diese nicht vertreten. Nähere Einzelheiten über die Bezirksstellen regelt die Vertreterversammlung (nachfolgend VV).
- (5) Auf Beschluss der VV oder des Vorstandes hat der Vorsitzende der VV die Mitglieder der KZVLB zu einer Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese dient dazu, die Mitglieder in ihrer Gesamtheit über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten und/oder ihre Meinung in Form einer Abstimmung festzuhalten.
- (6) Die KZVLB darf Einrichtungen unterhalten, Beiträge zu Einrichtungen leisten oder Organisationen beitreten, die ihre Aufgaben fördern oder unterstützen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Interessen geboten ist. Die KZVLB ist Mitglied der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (nachfolgend KZBV).
- (7) Die von der KZBV abzuschließenden Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse sowie die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragszahnärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und die Richtlinien nach §§ 75 Abs. 7, 92, 106 Abs. 2b, 106a Abs. 5, 135 Abs. 1 und 136 Abs. 2 SGB V sind für die KZVLB und ihre Mitglieder verbindlich.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder der KZVLB sind gem. § 77 Abs. 3 SGB V die im Land Brandenburg
 - zugelassenen Zahnärzte,
 - im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren und in den Gesundheitseinrichtungen nach § 311 Abs 2 SGB V tätigen angestellten Zahnärzte,
 - bei Vertragszahnärzten und Ermächtigten im Sinne von § 24 Absatz 3 Zahnärzte-ZV angestellten Zahnärzte und
 - an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Krankenhauszahnärzte.

Voraussetzung der Mitgliedschaft angestellter Zahnärzte ist, dass sie mindestens zehn Stunden pro Woche beschäftigt sind.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt

- mit der Zulassung als Vertragszahnarzt,
- mit der Anstellung als angestellter Zahnarzt,
- mit der Ermächtigung zur Aufnahme der Tätigkeit in einem zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassenen Krankenhaus als Krankenhauszahnarzt.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod,
- durch Beendigung der Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung,
- mit der Aufgabe des Zahnarztsitzes im Land Brandenburg,
- mit der Beendigung oder Reduzierung der Beschäftigung als angestellter Zahnarzt auf weniger als zehn Stunden pro Woche, soweit an deren Stelle nicht die Zulassung als Vertragszahnarzt tritt,
- mit Ende der Ermächtigung zur Tätigkeit als Krankenhauszahnarzt in einem zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassenen Krankenhaus.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung, die die Mitglieder betreffen, finden auch auf angestellte Zahnärzte, die weniger als zehn Stunden pro Woche beschäftigt sind, Mitglieder einer KZV-übergreifenden Berufsausübungsgemeinschaft, sofern sie nicht schon Mitglied der KZVLB sind und sich die KZVLB als Vertragszahnarztsitz i. S. v. § 33 Abs. 3 Zahnärzte-ZV ausgewählt haben, und Ermächtigte im Sinne von § 24 Abs. 3 Zahnärzte-ZV Anwendung, soweit Gesetz, Vertrag und sonstige Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen. Eine Anwendung der Satzungsbestimmungen erfolgt nicht in Bezug auf das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl zur VV.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der KZVLB sind wählbar zu den Organen der KZVLB, zu den Bezirksstellenvorständen ihres Bezirkes, als Delegierte zur KZBV, als Mitglieder von Ausschüssen und als ehrenamtliche Richter. Sie sind bei den Wahlen zur VV und zu den Bezirksvorständen wahlberechtigt. Die Wahlordnung für die Wahl zur VV der KZVLB ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der KZVLB nach Maßgabe von Gesetz, Satzung und sonstigen Rechtsbestimmungen zu nutzen. Sie haben Anspruch auf den auf sie fallenden Anteil an der Gesamtvergütung und den sonstigen über die KZVLB abgerechneten Vergütungen nach Maßgabe der Satzung und der Abrechnungsbestimmungen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, im Rahmen ihrer Zulassung oder Ermächtigung an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilzunehmen. Sie sind

berechtigt und verpflichtet, sich am Notfalldienst zu beteiligen. Die Einzelheiten des Notfalldienstes regelt eine Notfalldienstordnung.

- (4) Die von der KZBV abzuschließenden Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse sowie Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragszahnärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und die Richtlinien nach §§ 75 Abs. 7, 92, 106 Abs. 2b, 106a Abs. 5, 135 Abs. 1 und 136 Abs. 2 SGB V sind für die Mitglieder verbindlich.
- (5) Der Abschluss und die Durchführung von Verträgen im Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung, insbesondere im Bereich des Bundesmantel- und Gesamtvertrages Zahnärzte, zwischen einzelnen Mitgliedern und/oder Gruppen von Mitgliedern mit Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung sind, soweit nicht ausdrücklich gesetzlich zugelassen, unzulässig.
- (6) Ebenso sind die von der KZVLB abgeschlossenen Verträge einschließlich des allgemeinen Inhalts der Gesamtverträge sowie die Beschlüsse der Organe der KZVLB für die Mitglieder verbindlich.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, der KZVLB diejenigen Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft, im Zusammenhang mit der Erbringung und der Abrechnung von Leistungen und für die Beitragspflicht erforderlich sind. Sie haben die nach der Satzung festgelegten Beiträge zu leisten.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich in dem Umfang fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zu ihrer Berufsausübung in der vertragszahnärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist (vgl. § 95 d SGB V). Das Nähere über die Art und Weise der Fortbildung sowie die Teilnahmepflicht regelt die Fortbildungsordnung, die Teil dieser Satzung ist.
- (9) Jedes Mitglied, das sich durch einen Verwaltungsakt der KZVLB in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, hat das Recht, Widerspruch einzulegen.

§ 5

Sicherungsmaßnahmen bei der Gesamtvergütung und bei Kostenerstattungsleistungen

- (1) Die KZVLB ist berechtigt, Vergütungen, die von Mitgliedern, an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Institutionen und Berufsausübungsgemeinschaften über sie abgewickelt werden, in folgenden Fällen zurückzuhalten:
 - a) wenn sich aus konkreten Tatsachen, die von der KZVLB, den Prüfungseinrichtungen bei der KZVLB, den Krankenkassen, den Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten ermittelt worden sind, der begründete Verdacht ergibt, dass ein Mitglied, eine Institution oder Berufsausübungsgemeinschaft Fehlabbrechnungen vorgenommen hat und die Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Beträge zurückgefordert werden können,

b) wenn von der KZVLB oder den Prüfungsgremien bei der KZVLB gegen ein Mitglied, eine Institution oder Berufsausübungsgemeinschaft Honorarkürzungen beschlossen worden sind, auch wenn die entsprechende Entscheidung noch nicht bestands- bzw. rechtskräftig ist, und der Vorstand aufgrund von konkreten Tatsachen zu dem Ergebnis kommt, dass die Durchsetzung der Forderung gefährdet ist,

c) wenn die vertragszahnärztliche Tätigkeit beendet/ nicht ausgeübt wird (insbesondere bei Beendigung oder Ruhen der Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung), der Verdacht einer nicht ordnungsgemäßen Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit (z.B. ungeordneter Wegzug ins Ausland) besteht bzw. der Vorstand Kenntnis erhält, dass die Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit bevorsteht. Dies dient zur Sicherung der Ansprüche der KZVLB gegenüber dem Mitglied, der Institution oder der Berufsausübungsgemeinschaft und zur Vermeidung zu erwartender Überzahlungen.
oder

d) wenn bezüglich des Mitgliedes, der Institution oder Berufsausübungsgemeinschaft ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, bis zum rechtskräftigen Abschluss vorliegender oder noch zu erwartender Verfahren, insbesondere im Rahmen von Prüfverfahren oder rechnerischer Berichtigungen oder von Schadensersatzforderungen, und daher noch Rückforderungsansprüche der KZVLB bestehen könnten.

Zum Zwecke der Sicherung können auch die monatlichen Abschlagszahlungen einbehalten werden.

- (2) Dem Mitglied, der Institution oder der Berufsausübungsgemeinschaft ist rechtliches Gehör grundsätzlich vor Maßnahmen nach Absatz 1 zu gewähren.

Der Vorstand hat einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

- (3) Der Vorstand hat das Sicherheitsinteresse der KZVLB und die berechtigten Interessen des betroffenen Mitgliedes, der Institution oder Berufsausübungsgemeinschaft gegeneinander abzuwägen. Es dürfen nicht mehr als 50% der jeweils fälligen Honorare einbehalten werden; höchstens der Betrag, der nach eigener Prüfung der KZVLB als Erstattungsbetrag hinreichend wahrscheinlich erscheint.
- (4) Dem betroffenen Mitglied, der Institution oder Berufsausübungsgemeinschaft ist nachzulassen, die Einbehaltung durch eine unbedingte, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft einer dem bundesdeutschen Aufsichtsrecht unterliegenden Bank des europäischen Wirtschaftsraumes abzuwenden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden auch Anwendung auf KZV-übergreifende Berufsausübungsgemeinschaften, deren Wahlentscheidung gemäß § 33 Abs. 3 Satz 3 Zahnärzte-ZV auf die KZVLB entfallen ist, auf Zweigpraxen, für die eine Ermächtigung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 Zahnärzte-ZV durch den Zulassungsausschuss für den Bezirk Land Brandenburg erfolgt ist.

§ 6

Sicherung bei Kostenerstattungsleistungen

- (1) Die Vorschrift des § 5 ist entsprechend anwendbar, soweit es sich um Kostenerstattungsleistungen handelt.
- (2) Soweit Einbehaltungen gem. § 5 nicht möglich sind, weil Honorare im Wege der Kostenerstattung nicht über die KZVLB gezahlt werden, kann die Stellung einer entsprechenden Bankbürgschaft im Sinne des § 5 Abs. 4 gefordert werden, um das Sicherungsinteresse der KZVLB zu befriedigen.

§ 7

Einbehaltungsverfahren

- (1) Der Bescheid, durch den Einbehaltungen angeordnet werden, ist dem Mitglied, der Institution bzw. der Berufsausübungsgemeinschaft zuzustellen. Soweit es sich um eine Personengesellschaft handelt, ist dieser Bescheid auch jedem Mitglied dieser Gesellschaft zuzustellen.
- (2) Einbehaltungen, die gegenüber einer Berufsausübungsgemeinschaft oder gegenüber einer Institution festgesetzt worden sind, können nach Auflösung der Berufsausübungsgemeinschaft oder der Institution gegenüber ihren Gesellschaftern wie gegenüber Gesamtschuldnern vollzogen werden. Einbehaltungen, die gegenüber einem Mitglied festgesetzt worden sind, können gegenüber einer Berufsausübungsgemeinschaft oder einer Institution vollzogen werden, wenn diese nach Festsetzung gegründet worden ist.
- (3) Gegen den mit Gründen versehenen Einbehaltungsbescheid kann binnen eines Monats Widerspruch eingelegt werden.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden.

§ 8

Rückforderungsverfahren

- (1) Nach umfassender Aufklärung des Sachverhaltes, insbesondere hinsichtlich der Höhe des den Krankenkassen zustehenden Rückforderungsanspruchs, macht die KZVLB in angemessener Zeit diesen Betrag in einem Rückforderungsbescheid gegenüber dem Schuldner geltend und/oder entscheidet über die Freigabe der einbehaltenen Beträge.
- (2) Soweit sich die Einbehaltungen als unberechtigt erweisen, sind die einbehaltenen Beträge mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) jährlich zu verzinsen.

§ 9 Mitteilungspflichten

Das Mitglied, die Berufsausübungsgemeinschaft oder Institution ist verpflichtet, der KZVLB Umstände, die für die Vergütung der Leistungen und die Vorauszahlungen von Einfluss sein können (z.B. Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit, langandauernde Krankheit etc.), unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Sicherung bei anderen Kostenträgern

Für den Bereich der sonstigen Kostenträger finden die §§ 5 bis 9 entsprechend Anwendung.

Organe der KZVLB

§ 11 Organe

- (1) Organe der KZVLB sind die VV als Selbstverwaltungsorgan und der hauptamtliche Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der VV sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung setzt die VV fest. Es besteht kein Dienstverhältnis zwischen den Mitgliedern der VV und der KZVLB.
- (3) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig. Zwischen den Vorstandsmitgliedern und dem Vorsitzenden der VV als Vertreter der VV wird ein Dienstvertrag geschlossen.
- (4) Die Mitglieder der Organe werden für sechs Jahre gewählt. Die Amtsdauer endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Wahl jeweils mit dem Schluss des sechsten Kalenderjahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit bis zur Amtsübernahme ihrer Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit solcher Organmitglieder, die erst durch Nachrücken oder Nachwahl im Verlauf der Wahlperiode in die VV eingetreten sind, verkürzt sich entsprechend.
- (5) Für die Haftung der Mitglieder der VV und des Vorstandes gilt gem. § 79 Abs. 6 SGB V die Vorschrift des § 42 Abs. 1 bis 3 SGB IV entsprechend. Im Übrigen gelten die §§ 106 Abs. 4b sowie 106 a Abs. 7 SGB V.

§ 12

Besondere Pflichten der Organmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Organe sind von der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten, die ihr Privatinteresse oder das ihrer Angehörigen betreffen, ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder der Organe unterliegen der Amtsverschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen aus ihrer Tätigkeit für die KZVLB bekannt geworden sind.
- (3) Organmitglieder haben dem Vorsitzenden des Organs alle Veränderungen unverzüglich anzuzeigen, die für die Mitgliedschaft im Organ von Bedeutung sind.

Die Vertreterversammlung

§ 13

Wahl der Vertreterversammlung

- (1) Die VV der KZVLB besteht aus 30 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder der KZVLB wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder der VV nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen. Das Nähere zur Wahl der VV regelt die Wahlordnung, die Teil dieser Satzung ist.

§ 14

Amt des Vorsitzenden der Vertreterversammlung

- (1) Der Vorsitzende der VV sowie sein erster und zweiter Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen unmittelbar und geheim aus der Mitte der Mitglieder der VV gewählt.
- (2) Erhält kein Vorgeschlagener die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wird der Wahlvorgang wiederholt. Im zweiten Wahlgang ist der Vorgeschlagene mit der höchsten Stimmenzahl gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden in allen Wahlgängen als nicht abgegebene Stimme gewertet.
- (3) Der Gewählte hat sich sofort nach der Wahl zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Ist er nicht anwesend, gilt die Wahl als abgelehnt, wenn nicht eine Erklärung vorliegt, wonach er die Annahme des Amtes für den Fall der Wahl erklärt.
- (4) Der Vorsitzende der VV und die Stellvertreter haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorsitzende des Vorstandes kann in besonderen Fällen hiervon abweichende Bestimmungen treffen. Des Weiteren

haben sie das Recht der Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse nach § 19 und sind berechtigt, in diesen Sitzungen Anträge zu stellen.

- (5) Das Amt des Vorsitzenden der VV sowie eines Stellvertreters endet, wenn gegen ihn ein Misstrauensantrag von der VV mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder der VV angenommen wird. Wird der Misstrauensantrag vor der Sitzung der VV gestellt, ist hierüber zu Beginn dieser Sitzung zu entscheiden. Erfolgt der Antrag während der Sitzung, ist hierüber umgehend zu entscheiden. Endet das Amt während einer VV, so ist die Wahl des Nachfolgers unmittelbar anschließend durchzuführen, ansonsten zu Beginn der nächsten VV.

§ 15 **Beginn und Ende der Mitgliedschaft** **in der Vertreterversammlung**

- (1) Die Mitgliedschaft in der VV beginnt mit der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Beginn der Amtsperiode.
- (2) Die Mitgliedschaft in der VV endet vor Ablauf der Amtszeit:
- a) durch Tod,
 - b) durch Niederlegung des Amtes,
 - c) durch Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts,
 - d) durch Verlust der Mitgliedschaft in der KZVLB,
 - e) durch Verlust der Geschäftsfähigkeit oder der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (3) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus, so stellt der Wahlleiter das Ersatzmitglied aus der Liste fest, auf der das ausscheidende Mitglied gestanden hat. Ist kein Ersatzmitglied mehr auf der Liste, so wird der Sitz in der VV bis zum Ablauf der Legislaturperiode nicht mehr besetzt; vgl. § 18 Abs. 5 Wahlordnung.

§ 16 **Aufgaben und Befugnisse der Vertreterversammlung**

- (1) Die VV hat insbesondere:
1. über die Aufstellung und Änderung der Satzung, der Wahlordnung, der Disziplinarordnung, der Notfalldienstordnung und sonstiges autonomes Recht zu beschließen,
 2. den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der VV zu wählen (§ 14),
 3. die Mitglieder des Vorstandes sowie aus dessen Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes zu wählen,
 4. mögliche weitere Mitglieder für die VV der KZBV zu wählen (§ 80 Abs. 1a SGB V),
 5. den Vorstand zu überwachen,
 6. alle Entscheidungen zu treffen, die für die Körperschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind,

7. den Haushaltsplan festzustellen,
8. über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
9. die Körperschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten,
10. über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden zu beschließen.

Sie kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen. Sie kann hiermit auch einzelne ihrer Mitglieder beauftragen.

(2) Darüber hinaus sind der VV insbesondere vorbehalten:

1. über die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung der VV und der Verfahrensordnung der Widerspruchsstelle zu beschließen,
2. die Mitglieder der Ausschüsse (§ 19) zu wählen,
3. die Vertreter der Zahnärzte und deren Stellvertreter für die Prüfungseinrichtungen nach § 106 Abs. 4 SGB V, für das Landesschiedsamt nach § 89 SGB V, für den Zulassungs- und Berufungsausschuss nach §§ 96 f. SGB V sowie für den Landesausschuss nach § 90 SGB V zu berufen,
4. die Mitgliedsbeiträge und Umlagen festzusetzen,
5. den Bericht über die Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung entgegenzunehmen,
6. Entscheidungen über die Übernahme weiterer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung zu treffen,
7. Bezirksstellen zu errichten,
8. die Honorarabrechnung zu regeln,
9. Entschädigungen für Organmitglieder und ehrenamtlich tätige Mitglieder in den Ausschüssen der KZVLB festzusetzen,
10. zu über- und/oder außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 125.000,- Euro zuzustimmen,
11. über die Anlage und die Verwendung des Vermögens der KZVLB zu entscheiden,
12. über den Beitritt zu anderen Organisationen gemäß § 2 Abs. 6 zu entscheiden,
13. die Fortbildungsordnung gemäß § 81 Abs. 4 SGB V zu beschließen.

§ 17

Einberufung der Vertreterversammlung

- (1) Die VV ist mindestens zweimal in jedem Kalenderjahr durch den Vorsitzenden der VV einzuberufen, in der Regel in jedem Halbjahr. Auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder der VV sind weitere VVen einzuberufen.
- (2) Die VV wird von ihrem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen einberufen. Wird die Einberufung vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder der VV verlangt, hat die Einberufung innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von höchstens vier Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen (sie muss jedoch mindestens eine

Woche betragen) oder eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg veranlassen.

- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der VV.

§ 18

Sitzungen der Vertreterversammlung

- (1) Die Sitzungen der VV werden von ihrem Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden vom ersten Stellvertreter sowie im Fall der Verhinderung des ersten Stellvertreters vom zweiten Stellvertreter, geleitet.
- (2) Die VV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung nicht gegeben, so hat der Vorsitzende binnen zwei Wochen eine neue VV einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Der Vorsitzende der VV setzt unter Berücksichtigung der Wünsche des Vorstandes und der ihm vorliegenden Anträge der Mitglieder die Tagesordnung vorläufig fest; über die endgültige Tagesordnung bestimmt die VV. Bei der Einberufung einer VV nach Abs. 2 Satz 2 darf die Tagesordnung ergänzt werden.
- (4) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, entscheidet die VV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der VV. Für die Änderung der Wahlordnung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Sitzungen der VV sind für Mitglieder der KZVLB öffentlich. Die VV kann weitere Personen zulassen. Bei der Behandlung von Grundstücksgeschäften und personellen Angelegenheiten von Mitgliedern oder Bediensteten der KZVLB ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die VV kann die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte, deren Vertraulichkeit erforderlich scheint, ausschließen. Sie kann einzelnen Personen die Anwesenheit auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit gestatten. Der Vorsitzende der VV hat die Beschlüsse, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefasst worden sind, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den VVen teilzunehmen. Der Vorsitzende der VV kann in besonderen Fällen hiervon abweichende Bestimmungen treffen. Die Mitglieder des Vorstandes sind zu den VVen zu laden und berechtigt, Anträge zu stellen.
- (7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der VV.

§ 19 Ausschüsse

(1) Die VV beruft folgende Ausschüsse:

1. den Beratungsausschuss bestehend aus fünf bis acht Mitgliedern,
2. den Ältestenrat bestehend aus drei Mitgliedern,
3. den Satzungsausschuss bestehend aus fünf Mitgliedern,
4. den Finanzausschuss bestehend aus fünf Mitgliedern,
5. den Rechnungsprüfungsausschuss bestehend aus drei Mitgliedern,
6. den Disziplinarausschuss bestehend aus fünf Mitgliedern und
7. den Wahlausschuss bestehend aus drei Mitgliedern.

Die Stellvertreter vorgenannter Ausschussmitglieder sind in gleicher Anzahl zu berufen; für den Beratungsausschuss werden keine stellvertretenden Mitglieder berufen.

- (2) Der Beratungsausschuss oder einzelne Mitglieder dieses Ausschusses beraten den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Der Ältestenrat bereitet den Inhalt der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes vor.
- (4) Der Satzungsausschuss bereitet Änderungen und Ergänzungen der Satzung sowie der anderen Ordnungen vor. Er ist vor jeder Satzungsänderung oder Ergänzung zu hören.
- (5) Der Finanzausschuss bereitet auf der Grundlage des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes die Entscheidung der VV über dessen Festsetzung vor.
- (6) Der Rechnungsprüfungsausschuss bereitet auf der Grundlage des Haushaltsplanes die Entscheidung über die Abnahme der Jahresrechnung die Entlastung des Vorstandes vor.
- (7) Der Disziplinarausschuss verhängt in den gesetzlich und vertraglich vorgesehenen Fällen, soweit notwendig, Disziplinarmaßnahmen gegen die Mitglieder der KZVLB; vgl. § 2 Abs. 3. Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und vier Vertragszahnärzten als Mitglieder.
- (8) Der Wahlausschuss ist für die Leitung und Durchführung der Wahl zur VV zuständig.
- (9) Die VV kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen weitere Ausschüsse mit jeweils höchstens fünf Mitgliedern berufen.
- (10) Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sie können Vorstandreferenten und Sachverständige mit Einverständnis des Vorstandsvorsitzenden beratend einladen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Ausschüsse können einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten.

- (11) Die Ausschüsse dürfen nur diejenigen Mittel verbrauchen, die ihnen von der VV und vom Vorstand zur Verfügung gestellt sind.

Der hauptamtliche Vorstand

§ 20

Wahl des hauptamtlichen Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Vor dem Wahlverfahren nach Absatz 2 hat die VV über die konkrete Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder zu entscheiden. Bei Stimmgleichheit hat die VV die Abstimmung zu wiederholen; Abs. 2 Satz 5 findet insoweit keine Anwendung.
- (2) Die VV wählt in getrennten Wahlgängen unmittelbar und geheim den Vorstand. Erhält kein vorgeschlagener die Mehrheit der Stimmen der gewählten Mitglieder der VV, findet ein zweiter Wahlgang statt. Zu diesem Wahlgang sind (maximal) nur die beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zugelassen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhalten beide Kandidaten jeweils die Hälfte der abgegebenen Stimmen, entscheidet das Los. Erhält im zweiten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit (ausgenommen im Fall des Satzes 5), ist keiner der beiden Kandidaten als Vorstandsmitglied gewählt. Der Wahlgang ist auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder der VV zu wiederholen.

Stimmenthaltungen werden in allen Wahlgängen als abgegebene Stimmen, ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

- (3) Die VV wählt aus der Mitte des gewählten Vorstandes in getrennten Wahlgängen unmittelbar und geheim den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Absatz 2 Sätze 2 bis 8 gelten entsprechend. Hat die VV insgesamt nur zwei Vorstandsmitglieder gewählt und davon ein Vorstandsmitglied zum Vorstandsvorsitzenden, gilt das verbleibende Mitglied als gewählter stellvertretender Vorsitzender.
- (4) Die VV hat bei der Wahl des Vorstandes darauf zu achten, dass die Mitglieder des Vorstandes die erforderliche Eignung für ihren jeweiligen Geschäftsbereich besitzen.
- (5) Die gewählten Vorstandsmitglieder haben unverzüglich nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (6) Gewählt werden kann nur, wer in der VV anwesend ist oder für den Fall seiner Wahl schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der VV erklärt hat, dass er die Wahl annehme.
- (7) Mit der Annahme der Wahl eines Mitglieds der VV in den Vorstand endet dessen Mitgliedschaft in der VV.

- (8) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder der VV der KZBV.
- (9) Wird ein Zahnarzt in den Vorstand gewählt, kann er seine vertragszahnärztliche Tätigkeit als Nebentätigkeit in begrenztem Umfang weiterführen. Er muss während seiner Vorstandstätigkeit nicht in vollem Umfang zur vertragszahnärztlichen Versorgung zur Verfügung stehen. Er ist insbesondere von der Pflicht zu regelmäßigen Sprechstunden und der Teilnahme am Notfallvertretungsdienst befreit.

§ 21

Ende der Mitgliedschaft im Vorstand

- (1) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit Ablauf der Amtsdauer, soweit keine Beendigungsgründe vor Ablauf der Amtszeit vorliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet vor Ablauf der Amtszeit:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Verlust der Geschäftsfähigkeit oder der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) durch Kündigung des Dienstvertrages seitens des Vorstandsmitglieds gemäß den dienstvertraglichen Vereinbarungen,
 - d) durch Amtsenthebung oder Amtsentbindung seitens der VV.
- (3) Für eine Amtsenthebung und eine Amtsentbindung eines Mitglieds des Vorstandes durch die VV gilt § 59 Abs. 2 und 3 SGB IV entsprechend; vgl. § 79 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 35 a Abs. 7 SGB IV. Für die Annahme eines diesbezüglichen Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der VV erforderlich.
- (4) Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, so bleibt es weiterhin im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist, es sei denn, dass das Vorstandsmitglied ausdrücklich erklärt, sein Amt mit sofortiger Wirkung niederlegen zu wollen, oder dass die Mitglieder der VV beschließen, dass das Vorstandsmitglied sofort ausscheidet.
- (5) Endet das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer von sechs Jahren, so ist eine Nachwahl spätestens in der folgenden ordentlichen Sitzung der VV vorzunehmen.

§ 22

Aufgaben, Befugnisse und Vertretungsmacht des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die KZVLB und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen. Im Einzelfall kann durch den Vorstand bestimmt werden, dass auch einzelne Mitglieder des Vorstandes die KZVLB vertreten können. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig.

- (2) Innerhalb der vom Vorstand erlassenen Richtlinien (Geschäftsordnung des Vorstandes) verwaltet jedes Mitglied des Vorstandes seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind in einem Geschäftsverteilungsplan durch den Vorstand festzulegen.
- (3) Die Aufgaben der KZVLB werden, soweit sie nicht der VV vorbehalten sind, vom Vorstand durchgeführt. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
- a) die eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben der KZVLB im Interesse des Berufsstandes gegenüber den Trägern der Sozialversicherung und sonstigen Körperschaften sowie die Durchführung von gesetzlichen Aufgaben,
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der VV,
 - c) die Repräsentation der KZVLB im Innen- und Außenverhältnis,
 - d) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen mit Trägern der Sozialversicherung und sonstigen Körperschaften sowie der Abschluss von Verträgen über die Durchführung der Ermächtigung von Ambulanzen, Instituten oder Abteilungen der Hochschulkliniken (Hochschulambulanzen),
 - e) die Festlegung von Grundsätzen und Zielen für eine einheitliche und für die Verwaltung verbindliche Organisationsstruktur,
 - f) die Bildung und Besetzung von Ausschüssen und anderen vertraglichen Institutionen, soweit sie gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 und 3 nicht von der VV errichtet und besetzt werden müssen, sowie die Bestellung von Gutachtern,
 - g) die vorläufige Berufung von Ausschussmitgliedern nach § 19 bis zur nächsten turnusmäßigen VV,
 - h) die Aufstellung von Vorschlägen für die Berufung von ehrenamtlichen Richtern für die Sozialgerichtsbarkeit,
 - i) die Entscheidung als Widerspruchsstelle i. S. v. § 85 SGG,
 - j) die Aufstellung und Änderung von den Bestimmungen zu den Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten der KZVLB,
 - k) die Ladung von Mitgliedern der KZVLB, wenn es zur Klärung von Angelegenheiten erforderlich ist, die in den Aufgabenbereich der KZVLB fallen,
 - l) die ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel der KZVLB,
 - m) die Aufstellung des Haushaltsplanes und Erstellung der Jahresrechnung,
 - n) die Berichtspflicht gegenüber den Mitgliedern der VV über
 - die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - die Durchführung der Beschlüsse der VV,
 - die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung; außerdem ist dem Vorsitzenden der VV aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten,
 - die Erledigung derjenigen Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit der VV nicht vorher vorgelegt werden konnten,
 - die Arbeit und Ergebnisse der organisatorischen Einheit der Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen (§ 81 a SGB V);
 - seine Tätigkeit,
 - o) die Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern der KZVLB,
 - p) die Gewährung von Schutz und die Unterstützung der Mitglieder der KZVLB bei der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen.

- (4) Der Bericht des Vorstandes über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sowie über die finanzielle Situation und voraussichtliche Entwicklung wird durch den Jahres- und Geschäftsbericht erteilt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können grundsätzlich an den Sitzungen der Ausschüsse der KZVLB teilnehmen und sind berechtigt, Anträge zu stellen.
- (6) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse und / oder Referenten, Gutachter bzw. Beauftragte eingesetzt werden, die jedoch nicht zur Vertretung der KZVLB befugt sind.

§ 23 Verwaltung

Die Verwaltungsaufgaben der KZVLB werden von der Geschäftsstelle nach einer vom Vorstand erlassenen Dienstanweisung durchgeführt.

§ 24 Widerspruchsstelle

Widerspruchsstelle im Sinne von § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG ist der Vorstand der KZVLB.

Aufbringung und Kontrolle der Verwaltungsmittel

§ 25 Aufbringung der Mittel

- (1) Das für die Durchführung der Aufgaben gebildete Vermögen ist Eigenvermögen der KZVLB und wird vom Vorstand gemäß den Beschlüssen der VV unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verwaltet. Für das Vermögen gelten die §§ 80 und 85 SGB IV entsprechend.
- (2) Die KZVLB erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Beiträge in Form von Festbeträgen oder einem Vomhundertsatz der dem Vertragszahnarzt oder der zugelassenen Einrichtung zufließenden Vergütung.
- (3) Die Vergütung besteht aus den Honoraren sowie den Material- und Laboratoriumskosten, soweit diese über die KZVLB abgerechnet werden, sowie aus den entsprechenden Erstattungsbeträgen der Krankenkassen und der sonstigen öffentlichen Kostenträger, die dem Zahnarzt oder der zugelassenen Einrichtung im Wege der Direktabrechnung zufließen.
- (4) Die Beiträge werden, soweit möglich, von der KZVLB einbehalten. Festbeträge, die nicht einbehalten werden können, sind monatlich im Voraus zu zahlen. So-

weit andere Beträge nicht einbehalten werden können, sind sie innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig.

- (5) Im Übrigen bestimmt die VV Art und Höhe der Beiträge. Sie legt fest, für welche Abrechnungszeiträume die Beiträge erhoben werden. Bei Umlagen legt die VV die Fälligkeit und die Einzelheiten der Abwicklung fest.
- (6) In Ausnahmefällen kann der Vorstand Beiträge und Umlagen stunden oder erlassen, wenn die Beitreibung für den Schuldner eine nicht vertretbare Härte bedeuten würde.

§ 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. § 25 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 27 Rechnungsprüfung

- (1) Die Verwaltung der Mittel wird mindestens einmal jährlich darauf geprüft, ob sie Gesetz und Satzung entspricht.
- (2) Die Prüfungen werden durch die Prüfstelle der KZBV oder durch unabhängige Wirtschaftsprüfer durchgeführt. Ihre Berichte sind zusammen mit den Stellungnahmen von Vorstand und Rechnungsprüfungsausschuss mit den Sitzungsunterlagen der VV vorzulegen.

Schlussbestimmungen

§ 28 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der KZVLB erfolgen durch Veröffentlichung im amtlichen Mitgliederrundschreiben der KZVLB.

§ 29 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 1. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung in der bisherigen Fassung (zuletzt geändert am 13.03.2004) außer Kraft.

Richtlinien
für die Beschäftigung von
Assistentinnen und Assistenten
sowie
Vertreterinnen und Vertretern
in der vertragszahnärztlichen Versorgung
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg

in der von der Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg
am 09.07.2016 beschlossenen Fassung
(geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung der KZV Land Branden-
burg vom 10.05.2017)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Assistentin/ Assistent**
- § 3 Vorbereitungsassistentin/ Vorbereitungsassistent**
- § 4 Weiterbildungsassistentin/ Weiterbildungsassistent**
- § 5 Entlastungsassistentin/ Entlastungsassistent**
- § 6 Assistentin/ Assistent mit Berufserlaubnis
nach § 13 Zahnheilkundengesetz**
- § 7 Vertreterin/ Vertreter des Vertragszahnarztes bzw. der Vertragszahnärztin**
- § 8 Vertreterin/ Vertreter des angestellten Zahnarztes bzw.
der angestellten Zahnärztin**
- § 9 Übergangsbestimmungen**
- § 10 Inkrafttreten**

Präambel

Der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach ein freier Beruf, der aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig und weisungsfrei in Diagnose- und Therapiefreiheit ausgeübt wird. Der freiberuflich tätige Zahnarzt/ die freiberuflich tätige Zahnärztin üben kein Gewerbe und keine rein gewinnorientierte Tätigkeit aus. Die freiberufliche Tätigkeit hat das Interesse der auftraggebenden Person und der Allgemeinheit zum Inhalt. Sie ist geprägt von der Person und vom Vertrauen in die Person des Freiberuflers bzw. der Freiberuflerin und auf das engste mit dessen/ deren Wissen und Kompetenz, mit seiner bzw. ihrer persönlichen Arbeitskraft verbunden und deshalb nicht beliebig vermehrbar und nur begrenzt delegierbar; anders als bei gewerblicher Tätigkeit. Der Grundsatz der Freiberuflichkeit wird nur dann gewahrt, wenn die Mitarbeit unselbständig tätiger Zahnärzte und Zahnärztinnen in der Praxis beschränkt ist.

Die vorliegenden Richtlinien regeln die Voraussetzungen und das Genehmigungsverfahren für die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern gemäß §§ 32, 32a und 32b Abs. 6 Zahnärzte-Zulassungsverordnung (ZV-Z) in der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg (im Folgenden KZVLB genannt).

Bei allen Entscheidungen über die Genehmigung zur Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern sind die Vorschriften des Fünften Buches – Sozialgesetzbuch (SGB V) sowie die Zahnärzte-Zulassungsverordnung (ZV-Z) zu beachten.

Die Beschäftigung von angestellten Zahnärzten bzw. Zahnärztinnen gemäß § 32 b ZV-Z hat keine zahlenmäßige Auswirkung auf die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten sowie Praxisvertreterinnen und Praxisvertretern nach diesen Richtlinien.

Diese Richtlinien gelten nicht für die Beschäftigung von angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzten gemäß § 32 b ZV-Z, die durch den Zulassungsausschuss für Vertragszahnärzte genehmigt wird.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Vertragszahnarzt und die Vertragszahnärztin haben die Assistentin/ den Assistenten und die Vertreterin/ den Vertreter gemäß § 32 Abs. 4 ZV-Z zur Erfüllung der vertragszahnärztlichen Pflichten anzuhalten.
- (2) Der Vertragszahnarzt bzw. die Vertragszahnärztin, der bzw. die einen Vertreter/ eine Vertreterin bzw. einen Assistenten/ eine Assistentin länger als sechs Wochen beschäftigt, hat diesen gemäß § 1 Meldeordnung Landeszahnärztekammer Brandenburg vor Beginn der Tätigkeit der Landeszahnärztekammer bekannt zu geben.
- (3) Alle an der ambulanten zahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Zahnärzte und Zahnärztinnen, auch Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertreter, ausgenommen Vorbereitungsassistentinnen und Vorbereitungsassistenten im ersten Jahr ihrer Vorbereitungszeit, sind gemäß Gemeinsamer Bereitschaftsdienstordnung der

LZÄKB und der KZVLB verpflichtet, am zahnärztlichen Bereitschaftsdienst teilzunehmen und sich entsprechend fortzubilden.

- (4) Eine Genehmigung zur Beschäftigung eines Assistenten/ einer Assistentin und eines Vertreters/ einer Vertreterin kann gemäß § 32 Abs. 2 ZV-Z nur mit Wirkung für die Zukunft ausgesprochen werden, also frühestens mit Wirkung ab dem Datum der Genehmigung durch die KZVLB.
Rückwirkende Genehmigungen von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern sind nicht möglich.
- (5) Eine Genehmigung zur Beschäftigung einer Assistentin/ eines Assistenten und einer Vertreterin/ eines Vertreters wird gemäß § 32 Abs. 2 ZV-Z befristet erteilt und ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Versagens der Genehmigung eintreten.
Eine Genehmigung ist insbesondere zu versagen bzw. kann insbesondere widerrufen werden, wenn in der Person des Assistenten/der Assistentin oder der Vertreterin/ des Vertreters Gründe liegen, die beim Vertragszahnarzt/ bei der Vertragszahnärztin zur Entziehung der Zulassung führen können.
Die Genehmigung erlischt insbesondere bei (vorzeitiger) Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, bei Praxisübergabe bzw. Praxisaufgabe, durch Fristablauf, bei Weiterbildungsassistentinnen/ Weiterbildungsassistenten bei Wegfall der Ermächtigung zur Weiterbildung.
- (6) Das Ausscheiden von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern vor Ablauf des bewilligten Zeitraums ist der KZVLB unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (7) Eine Änderung der für die Genehmigung zur Beschäftigung relevanten Verhältnisse ist unverzüglich der KZVLB mitzuteilen.
Unabhängig davon ist eine schwangere Assistentin mit Erteilung eines Beschäftigungsverbot durch den Arbeitgeber/ durch die Arbeitgeberin abzumelden.
- (8) Über Anträge auf Genehmigung der Beschäftigung eines Assistenten/ einer Assistentin und eines Vertreters/ einer Vertreterin und über einen Widerruf der Genehmigung entscheidet der Vorstand der KZVLB bzw. ein beauftragtes Vorstandsmitglied.
- (9) Gegen Bescheide der KZVLB kann Widerspruch bei der KZVLB eingelegt werden. Der Widerspruch wird dem Vorstand vorgelegt. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, wird der Widerspruch der Widerspruchsstelle vorgelegt. Die Widerspruchsstelle ist zuständig für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens; diese erlässt den mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Widerspruchsbescheid.
- (10) Die Nichtbeachtung der Regelungen für die Genehmigung von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern kann disziplinarische Maßnahmen gemäß § 81 Abs. 5 SGB V nach sich ziehen.
- (11) Die Regelungen dieser Richtlinien gelten für Medizinische Versorgungszentren und Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V entsprechend.
- (12) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand der KZVLB eine von den Vorschriften dieser Richtlinien abweichende Genehmigung erteilen.

§ 2

Assistentin/ Assistent

- (1) Vertragszahnärzte und Vertragszahnärztinnen gemäß § 95 SGB V sind berechtigt, Assistenten und Assistentinnen zu beschäftigen.

Assistenten und Assistentinnen können in unselbständiger Stellung und unter Aufsicht und Anleitung der Vertragszahnärztin bzw. des Vertragszahnarztes nur beschäftigt werden:

- zur Ableistung der Vorbereitungszeit nach § 3 Abs. 3 ZV-Z (Vorbereitungsassistentin/ Vorbereitungsassistent)
- zur Weiterbildung für den Erwerb einer Gebietsbezeichnung (Weiterbildungsassistent)
- aus Gründen der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung/ während der Erziehung von Kindern bis zur Dauer von 36 Monaten/ während der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung bis zur Dauer von sechs Monaten (Entlastungsassistent).

- (2) Gemäß § 32 Abs. 3 ZV-Z darf die Beschäftigung eines Assistenten bzw. einer Assistentin nicht der Vergrößerung der Vertragszahnarztpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges dienen.

Bei Verstoß kann eine sachlich-rechnerische Richtigstellung durch die KZVLB erfolgen. Eine Assistentengenehmigung darf nicht erteilt werden bzw. ist zu widerrufen, wenn die Beschäftigung der Assistentin/ des Assistenten der Vergrößerung der Vertragszahnarztpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges dient.

- (3) Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Assistenten/ einer Assistentin kann nicht allgemein, sondern nur für einen namentlich bestimmten Assistenten/ für eine namentlich bestimmte Assistentin erteilt werden.

Der Assistent/ die Assistentin wird grundsätzlich personenbezogen einem Vertragszahnarzt/ einer Vertragszahnärztin zugeordnet. Das gilt auch in Berufsausübungsgemeinschaften und bei einem MVZ.

- (4) Dem Antrag auf Genehmigung sind die notwendigen Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen beizufügen.

Der Antrag ist insbesondere mit dem Praxisstempel und der Unterschrift des Praxisinhabers/ der Praxisinhaberin zu versehen.

Bei einer Berufsausübungsgemeinschaft und bei einem MVZ ist konkret anzugeben, welchem Vertragszahnarzt/ welcher Vertragszahnärztin der Berufsausübungsgemeinschaft bzw. des MVZs die Assistentin/ der Assistent zugeordnet werden soll.

- (5) Liegt eine Genehmigung für die Beschäftigung des Assistenten/ der Assistentin nicht vor, so steht dem Vertragsarzt/ der Vertragszahnärztin ein Honoraranspruch für die vom Assistenten/ von der Assistentin erbrachten Leistungen grundsätzlich nicht zu.

- (6) Assistenten und Assistentinnen sind nicht unterschriftsberechtigt. Im Vertretungsfall sind Assistenten und Assistentinnen mit dem Zusatz „i.V.“ (in Vertretung) unterschriftsberechtigt, sofern sie entsprechend bevollmächtigt sind.

- (7) Pro Vertragszahnarzt/ pro Vertragszahnärztin dürfen grundsätzlich maximal ein in Vollzeit beschäftigter Assistent/ eine in Vollzeit beschäftigte Assistentin (wöchentliche Arbeitszeit mindestens 36 Stunden pro Woche) oder zwei halbtags beschäftigte Assistenten/ Assistentinnen (wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 maximal 20 Stunden pro Woche) beschäftigt werden.

Bei Teilzulassung darf grundsätzlich maximal ein halbtags beschäftigter Assistent/ eine halbtags beschäftigte Assistentin (wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden pro Woche) beschäftigt werden.

Bei Antragstellung ist die Wochenarbeitszeit anzugeben. Änderungen der Wochenarbeitszeit im Laufe des Beschäftigungsverhältnisses sind umgehend mitzuteilen.

Die Vorbereitungs- bzw. Weiterbildungszeit verlängert sich bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend. Die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten zur Vorbereitung und Weiterbildung mit einer Wochenstundenzahl von weniger als 18 ist nicht genehmigungsfähig.

In einem MVZ gemäß § 95 Abs. 1 SGB V darf je Vertragszahnarzt bzw. je Vertragszahnärztin grundsätzlich je ein in Vollzeit beschäftigter Assistent bzw. je eine in Vollzeit beschäftigte Assistentin (wöchentliche Arbeitszeit mindestens 36 Stunden pro Woche) oder zwei halbtags beschäftigte Assistenten/ Assistentinnen (wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden pro Woche),

bzw. bei Teilzulassung ein halbtags beschäftigter Assistent bzw. eine halbtags beschäftigte Assistentin (wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden pro Woche) beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Entlastungsassistenten/ Entlastungsassistentinnen darf pro Vertragszahnarzt/ pro Vertragszahnärztin bei Vollzulassung nicht mehr als eine Vollzeitbeschäftigung umfassen; bei Teilzulassung nicht mehr als eine Halbtagsbeschäftigung. Eine Aufteilung in Teilzeitbeschäftigungen ist möglich. Pro Vertragszahnarzt/ pro Vertragszahnärztin können bei Voll- bzw. bei Teilzulassung maximal zwei teilzeitbeschäftigte Entlastungsassistenten/ Entlastungsassistentinnen angestellt werden.

In begründeten Einzelfällen ist die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten bzw. einer Entlastungsassistentin neben einem anderen Assistenten/ einer anderen Assistentin möglich.

- (8) Überschneidungen von zwei Assistenten/ Assistentinnen (sog. Assistentenwechsel) sind in begründeten Einzelfällen grundsätzlich für maximal drei Monate möglich.
- (9) In einer Zweigpraxis gemäß § 24 Abs. 3 ZV-Z darf die Wochenstundenzahl eines/ einer sowohl am Sitz der Hauptpraxis als auch in der Zweigpraxis in Vollzeit beschäftigten Assistenten/ Assistentin 13 Wochenstunden nicht überschreiten. Die Anstellung von Assistenten lediglich am Standort der Zweigpraxis ist nicht genehmigungsfähig.
- (10) Assistenten und Assistentinnen dürfen einen Vertragszahnarzt/ eine Vertragszahnärztin erst nach Absolvierung einer zwölfmonatigen Vorbereitungszeit gem. § 3 Abs. 3 ZV-Z vertreten, bei Teilzeitbeschäftigung des Assistenten/ der Assistentin verlängert sich diese Wartefrist entsprechend.

- (11) Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Vorbereitungs-, Weiterbildungs- oder Entlastungsassistenten/ einer Vorbereitungs-, Weiterbildungs- oder Entlastungsassistentin bewirkt eine Erhöhung der Punktmengen gem. § 85 Abs. 4 b SGB V um 25 %, sofern es sich um eine Vollzeitstelle mit ganzjähriger Beschäftigung handelt. Bei einer Teilzeitstelle oder nicht ganzjähriger Beschäftigung verringert sich die Quote entsprechend der Behandlungszeit. Bei Überhängen (d.h. nicht ganzmonatliche Zulassung oder Beschäftigung) werden diese Zeiten zusätzlich anteilig angerechnet. Sofern das vorzeitige Ausscheiden des Assistenten/ der Assistentin der KZVLB erst im Nachhinein (bspw. durch Veränderungsanzeigen der Landeszahnärztekammer Brandenburg) bekannt wird, erfolgt eine nachträgliche Rückforderung der unrechtmäßig erhaltenen Honorare. Die Beschäftigung eines Assistenten/ einer Assistentin mit Berufserlaubnis nach § 13 Zahnheilkundegesetz (ZHG) führt nicht zu einer Punktmengenerhöhung und nicht zu einer Budgeterhöhung.

§ 3

Vorbereitungsassistentin/ Vorbereitungsassistent zur Ableistung der Vorbereitungszeit nach § 3 Abs. 3 ZV-Z

- (1) Vorbereitungsassistentin bzw. Vorbereitungsassistenten im Sinne dieser Richtlinien ist, wer bei einer Vertragszahnärztin/ bei einem Vertragszahnarzt die berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 3 ZV-Z (Vorbereitungszeit) ableistet. Diese berufspraktische Tätigkeit soll alle maßgeblichen Berufsausübungselemente der späteren vertragszahnärztlichen Tätigkeit umfassen. Sie erstreckt sich auf die Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Anomalien und Krankheiten der Zähne, des Mundes und der Kiefer. Sie hat insbesondere den Erwerb und die Vertiefung von Wissen über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragszahnärztliche Tätigkeit jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Verträge zum Ziel. Sie umfasst den Erwerb der für die vertragszahnärztliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Grundsätze über eine wirtschaftliche Behandlungs- und Ordnungsweise in der Ausübung vertragszahnärztlicher Tätigkeit. Sie soll alle maßgeblichen Berufsausübungselemente einer späteren vertragszahnärztlichen Tätigkeit umfassen.
- (2) Der Vorbereitungsassistent/ die Vorbereitungsassistentin wird unter Aufsicht und Anleitung der Vertragszahnärztin bzw. des Vertragszahnarztes tätig.
- (3) Die Tätigkeit als Vorbereitungsassistent/ Vorbereitungsassistentin setzt die deutsche Approbation als Zahnarzt/ als Zahnärztin voraus. Eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde gemäß § 13 Zahnheilkundegesetz reicht nicht aus.
- (4) Die Genehmigung wird grundsätzlich befristet für die Dauer der zweijährigen Vorbereitungszeit erteilt. Die Vorbereitungszeit kann in begründeten Einzelfällen um bis zu zwei Jahre verlängert werden, insbesondere für einen Übergangszeitraum bis zur eigenen Niederlassung, für einen Übergangszeitraum bis zur Übernahme der Praxis des bisherigen Ausbilders/ der

bisherigen Ausbilderin oder anderen Zahnarztes/ anderen Zahnärztin oder Eingehen einer Berufsausübungsgemeinschaft sowie zur notwendigen Vertiefung der Grundlagen der vertragszahnärztlichen Tätigkeit.

Die Verlängerung der Genehmigung bedarf der vorherigen Genehmigung der KZVLB und ist unter Berücksichtigung von Absatz 8 in der Regel mindestens drei Wochen vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses zu beantragen.

- (5) Die Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten/ einer Vorbereitungsassistentin wird nur für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wochen genehmigt.

- (6) Bei längerfristiger Erkrankung bzw. sonstiger Abwesenheit des Vertragszahnarztes/ der Vertragszahnärztin bzw. des Assistenten/ der Assistentin, die ununterbrochen über zwei Monate hinausgeht, ist diese der KZVLB durch den Vertragszahnarzt/ durch die Vertragszahnärztin zu melden. Die Abwesenheit bis zu zwei Monaten unterbricht die Vorbereitungszeit nicht.

Durch eine länger als zwei Monate dauernde ununterbrochene Abwesenheit verlängert sich die Vorbereitungszeit entsprechend der Abwesenheitsdauer. In diesem Fall ist zum Erfüllen der zweijährigen Vorbereitungszeit ein entsprechender Antrag auf Verlängerung der Genehmigung zur Beschäftigung des Vorbereitungsassistenten/ der Vorbereitungsassistentin zu stellen.

Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes einer Assistentin (sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt/ bei Mehrlingsgeburten acht Wochen vor und zwölf Wochen nach der Geburt) können auf Wunsch der Assistentin auf die Vorbereitungszeit angerechnet werden.

Zeiten des Beschäftigungsverbots und Erziehungsurlaubs, die über zwei Monate hinausgehen, werden nicht auf die Vorbereitungszeit angerechnet.

- (7) Die Vorbereitungszeit soll möglichst in einer Ganztagsbeschäftigung abgeleistet werden. Die Beschäftigung einer Vorbereitungsassistentin/ eines Vorbereitungsassistenten kann auch in Teilzeit (50%) erfolgen.

Die Beschäftigung in Vollzeit setzt grundsätzlich eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 36 Stunden voraus. Die Beschäftigung in Teilzeit (50%) setzt grundsätzlich eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden voraus. Bei einer Unterschreitung dieser Zeitgrenze kann eine Anrechnung auf die Vorbereitungszeit grundsätzlich nicht erfolgen.

Teilzeittätigkeiten von grundsätzlich mindestens 18 Stunden wöchentlich werden zur Hälfte auf die Vorbereitungszeit angerechnet, die Vorbereitungszeit verlängert sich entsprechend.

- (8) Zur Sicherstellung des Vorbereitungszwecks kann die Genehmigung zur Beschäftigung von mehr als einem Vorbereitungsassistenten pro niedergelassenem Vertragszahnarzt bzw. pro niedergelassener Vertragszahnärztin grundsätzlich nicht erteilt werden.

Bei Beschäftigung von zwei teilzeitbeschäftigten Vorbereitungsassistentinnen/ Vorbereitungsassistenten dürfen diese grundsätzlich nicht zeitgleich, sondern nur zeitversetzt in der Praxis tätig sein.

Bei Teilzulassung darf maximal ein halbtags beschäftigter Vorbereitungsassistent/ eine halbtags beschäftigte Vorbereitungsassistentin (wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden pro Woche) beschäftigt werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 kann in begründeten Einzelfällen die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten/ einer Entlastungsassistentin neben einem Vorbereitungsassistenten/ einer Vorbereitungsassistentin genehmigt werden.

- (9) Bei kurzfristigem Ausfall des Vertragszahnarztes/ der Vertragszahnärztin kann die Ausbildung durch einen Entlastungsassistenten/ durch eine Entlastungsassistentin oder durch einen bei dem Vertragszahnarzt/ der Vertragszahnärztin beschäftigten Vertreter oder Vertreterin fortgesetzt werden. Dauert die Vertretung länger als zwei Monate, ist die vorherige Genehmigung der KZVLB einzuholen.
- (10) Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten/ einer Vorbereitungsassistentin sind rechtzeitig, grundsätzlich mindestens drei Wochen vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn, bei der KZVLB schriftlich einzureichen. Gleiches gilt für den Antrag auf Weiterbeschäftigung nach Fristablauf einer von der KZVLB erteilten Genehmigung. In begründeten Einzelfällen kann die Frist auf eine Woche vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn verkürzt werden.

Ein Antrag ist unter Verwendung der entsprechenden Formulare der KZVLB zu stellen. Der Antrag auf eine Genehmigung kann nur vom Vertragszahnarzt/ von der Vertragszahnärztin gestellt werden. Eine Antragstellung durch den Assistenten/ die Assistentin ist nicht zulässig.

Im Antrag sind der Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum und -ort und Wohnanschrift und Datum des Staatsexamens und der Approbation des Assistenten/ der Assistentin sowie dessen/ deren bisherige Tätigkeiten und die wöchentliche Arbeitszeit (gemäß Anstellungsvertrag) anzugeben.

Dem Antrag beizufügen sind eine beglaubigte Abschrift der Approbationsurkunde des Assistenten/ der Assistentin, eine Kopie des Anstellungsvertrages und beglaubigte Nachweise bisheriger Beschäftigungsverhältnisse des Assistenten/ der Assistentin.

Sofern eine Berufsausübungsgemeinschaft oder ein MVZ einen Antrag stellt, ist konkret anzugeben, welchem Vertragszahnarzt bzw. welcher Vertragszahnärztin der Vorbereitungsassistent/ die Vorbereitungsassistentin zugeordnet werden soll.

Der Antrag einer Berufsausübungsgemeinschaft ist von mindestens einem Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft zu unterschreiben.

- (11) Der Vorbereitungsassistent und die Vorbereitungsassistentin dürfen den Ausbilder bzw. die Ausbilderin erst nach Absolvierung einer zwölfmonatigen Vorbereitungszeit vertreten.
- (12) Die Anerkennung der Vorbereitungszeit nach § 3 Abs. 3 ZÄ-ZV ist grundsätzlich nicht gewährleistet, wenn eine Genehmigung zur Beschäftigung nicht vorgelegen hat.
- (13) Der Vertragszahnarzt bzw. die Vertragszahnärztin erhält grundsätzlich eine Genehmigung zur Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten/ einer Vorbereitungsassistentin, wenn er bzw. sie mindestens 1 Jahr in eigener Praxis niedergelassen ist und bei dem bzw. bei der die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Vermittlung berufspraktischer und -theoretischer Erfahrungen auf dem Gebiet vertragszahnärztlicher Tätigkeit vorliegen.

Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten bzw. einer Vorbereitungsassistentin ist insbesondere grundsätzlich zu versagen bzw. widerrufen, wenn

- der Vertragszahnarzt/ die Vertragszahnärztin seiner/ ihrer Verpflichtung zur persönlichen Leistungserbringung und Berufsausübung nicht nachkommt
- die Vermittlung berufspraktischer und –theoretischer Erfahrungen nicht gewährleistet ist
- die Beschäftigung des Vorbereitungsassistenten der Ausübung einer Zweigpraxis oder einer sonstigen Ausdehnung der Vertragszahnarztpraxis dient
- der Vorbereitungszweck durch andere Gründe, die in der Person des Vorbereitungsassistenten/ der Vorbereitungsassistentin bzw. des die Vorbereitung durchführenden Vertragszahnarztes/ Vertragszahnärztin liegen, gefährdet ist. Solche Gründe sind insbesondere wiederholte erhebliche Verstöße gegen vertragszahnärztliche Pflichten, wie der systematische Verstoß gegen den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz, bei dem regelmäßig Honoraransprüche gekürzt werden, sowie die Durchführung von Disziplinarverfahren, Zulassungsentziehungs-, oder berufsrechtliche Verfahren oder Strafverfahren, die ihn/ sie als Ausbilder im Sinne des § 3 Abs. 3 ZÄ-ZV ungeeignet erscheinen lassen.

Eine Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Versagens der Genehmigung eintreten.

Die Genehmigung erlischt insbesondere bei (vorzeitiger) Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, bei Praxisübergabe bzw. Praxisaufgabe, durch Fristablauf.

- (14) Das Ausscheiden der Vorbereitungsassistentinnen bzw. des Vorbereitungsassistenten und vor Ablauf des bewilligten Zeitraums ist der KZVLB unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (15) Der Vertragszahnarzt bzw. die Vertragszahnärztin bescheinigt dem Assistenten/ der Assistentin nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die abgeleiteten Zeiten. Dabei gilt grundsätzlich eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 36 Stunden als Beschäftigung in Vollzeit, eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden als halbtägige Beschäftigung.

§ 4

Weiterbildungsassistentin/ Weiterbildungsassistent

(1) Weiterbildungsassistentin/ Weiterbildungsassistent ist, wer nach Approbation als Zahnarzt oder nach Erteilung einer Berufserlaubnis gem. § 13 ZHKG nach der Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg (LZÄKB) den Erwerb einer Gebietsbezeichnung anstrebt.

(2) Die Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten/ einer Weiterbildungsassistentin setzt eine Ermächtigung zur Weiterbildung gemäß § 5 Weiterbildungsordnung der LZÄKB voraus. Die Beschäftigung einer Weiterbildungsassistentin/ eines Weiterbildungsassistenten richtet sich nach den Vorschriften der Weiterbildungsordnung der LZÄKB in der jeweils geltenden Fassung.

Vertragszahnärzte bzw. Vertragszahnärztinnen, die von der LZÄKB zur Weiterbildung auf einem bestimmten Gebiet ermächtigt sind, sind grundsätzlich zur Beschäftigung eines

in Vollzeit beschäftigten Weiterbildungsassistenten berechtigt.

(3) Die vertragszahnärztliche Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten bedarf der vorherigen Genehmigung der KZVLB.

(4) Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten/ einer Weiterbildungsassistentin sind rechtzeitig, grundsätzlich mindestens drei Wochen vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn, bei der KZVLB schriftlich einzureichen.

Gleiches gilt für den Antrag auf Weiterbeschäftigung nach Fristablauf einer von der KZVLB erteilten Genehmigung.

In begründeten Einzelfällen kann die Frist auf eine Woche vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn verkürzt werden.

Ein Antrag ist unter Verwendung der entsprechenden Formulare der KZVLB zu stellen.

Der Antrag auf eine Genehmigung kann nur vom Vertragszahnarzt/ von der Vertragszahnärztin gestellt werden. Eine Antragstellung durch den Assistenten/ die Assistentin ist nicht zulässig.

Im Antrag sind der Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum und -ort und Wohnanschrift und Datum des Staatsexamens und der Approbation des Assistenten/ der Assistentin sowie dessen/ deren bisherige Tätigkeiten und die wöchentliche Arbeitszeit (gemäß Anstellungsvertrag) anzugeben.

Dem Antrag beizufügen sind eine Kopie des Anstellungsvertrages und die Ermächtigung des Vertragszahnarztes/ der Vertragszahnärztin der LZÄKB zur Weiterbildung des betreffenden Weiterbildungsassistenten/ der betreffenden Weiterbildungsassistentin gemäß Weiterbildungsordnung der LZÄKB.

Sofern eine Berufsausübungsgemeinschaft oder ein MVZ einen Antrag stellt, ist konkret anzugeben, welchem Vertragszahnarzt bzw. welcher Vertragszahnärztin der Weiterbildungsassistent/ die Weiterbildungsassistentin zugeordnet werden soll.

Der Antrag einer Berufsausübungsgemeinschaft ist von mindestens einem Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft zu unterschreiben.

Bei Beschäftigung durch ein MVZ bzw. Einrichtung nach § 311 Abs. 2 SGB V ist der Antrag durch den zahnärztlichen Leiter unter Angabe des die Weiterbildung übernehmenden Zahnarztes zu stellen.

(5) Die Genehmigung wird in der Regel befristet auf die nach der Weiterbildungsordnung (noch) abzuleistende Weiterbildungszeit erteilt.

Die Weiterbildungszeit kann in begründeten Einzelfällen um bis zu zwei Jahre verlängert werden, insbesondere für einen Übergangszeitraum bis zur eigenen Niederlassung, für einen Übergangszeitraum bis zur Übernahme der Praxis des bisherigen Ausbilders/ der bisherigen Ausbilderin oder anderen Zahnarztes/ anderen Zahnärztin oder Eingehen einer Berufsausübungsgemeinschaft sowie zur notwendigen Vertiefung der besonderen beruflichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den in der Weiterbildungsordnung der LZÄKB bezeichneten Fachgebieten.

Die Verlängerung der Genehmigung bedarf der vorherigen Genehmigung der KZVLB und ist unter Berücksichtigung von Absatz 4 in der Regel mindestens drei Wochen vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses zu beantragen.

(6) Die zeitgleiche Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten/ einer Vorbereitungsassistentin oder eines Assistenten/ einer Assistentin mit Berufserlaubnis nach § 13 neben einem Weiterbildungsassistenten/ einer Weiterbildungsassistentin ist grundsätzlich nicht möglich. Bei Beschäftigung von zwei teilzeitbeschäftigten Vorbereitungs- /Weiterbildungsassistenten oder Assistenten/ Assistentinnen mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG dürfen diese grundsätzlich nicht zeitgleich, sondern nur zeitversetzt in der Praxis tätig sein.

(7) Der Weiterbildungsassistent/ die Weiterbildungsassistentin kann bei einem Vertragszahnarzt/ bei einer Vertragszahnärztin grundsätzlich auch gleichzeitig im Status eines Vorbereitungsassistenten/ einer Vorbereitungsassistentin gemäß § 3 Abs. 3 ZV-Z beschäftigt werden, sofern er/ sie während der Weiterbildungszeit gleichzeitig die gesetzlich vorgeschriebene Vorbereitungszeit absolviert. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass der Vorbereitungszweck erfüllt werden kann. Die Bestimmungen dieser Richtlinien über die Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten/ einer Vorbereitungsassistentin bleiben hiervon unberührt. Der Weiterbildungsassistent/ die Weiterbildungsassistentin kann bei einem Vertragszahnarzt nicht gleichzeitig im Status eines angestellten Zahnarztes/ einer angestellten Zahnärztin gem. § 95 Abs. 9 und § 32 b ZV-Z beschäftigt werden.

§ 5

Entlastungsassistentin/ Entlastungsassistent nach § 32 Abs. 2 Satz 2 ZV-Z

(1) Die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten/ einer Entlastungsassistentin aus Gründen der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung kommt in Betracht, wenn der Vertragszahnarzt/ die Vertragszahnärztin vorübergehend gehindert ist, seinen/ ihren vertragszahnärztlichen Pflichten in vollem Umfang nachzukommen (z.B. im Falle gesundheitlicher Einschränkungen). Die Sicherstellungsgründe müssen so beschaffen sein, dass sie einen zeitlich befristeten Bedarf begründen.

(2) Als Entlastungsassistentin und Entlastungsassistent kann nur beschäftigt werden, wer im Besitz der deutschen Approbationsurkunde ist und die gesetzlich vorgeschriebene Vorbereitungszeit nach § 3 Abs. 3 ZV-Z abgeleistet hat.

(3) Ein Entlastungsassistent und eine Entlastungsassistentin werden zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung beschäftigt, wenn der Vertragszahnarzt oder die Vertragszahnärztin vorübergehend gehindert ist, den vertragszahnärztlichen Pflichten in vollem Umfang nachzukommen.

Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn der Vertragszahnarzt/ die Vertragszahnärztin aus persönlichen Gründen bei der Ausübung des Berufes zeitlich eingeschränkt ist.

Als Gründe für eine zeitliche Einschränkung kommen insbesondere in Betracht:

-Erkrankung

-Schwangerschaft

-Wahrnehmung berufsbezogener, ehrenamtlicher Tätigkeit mit erheblichem Zeitaufwand

-Tätigkeiten mit erheblichem Zeitaufwand in Kranken- und Pflegeeinrichtungen, Justizvollzugsanstalten oder ähnlichen Institutionen

-die Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

-Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen

-wissenschaftliche Tätigkeit mit erheblichem Zeitaufwand
-sonstige besondere persönliche Umstände.

Darüber hinaus kann die Genehmigung zur Erprobung einer geplanten beruflichen Kooperation, einer geplanten Beschäftigung als angestellter Zahnarzt, einer geplanten Praxisübernahme, zur Überbrückung einer drohenden Beschäftigungslücke oder zur Überbrückung der Übergangszeit bis zur Genehmigung der Anstellung nach § 32b ZV-Z oder Partnerschaft erteilt werden.

(4) Die Genehmigung wird befristet, in der Regel für längstens sechs Monate, erteilt. Die befristete Verlängerung der Genehmigung ist in begründeten Einzelfällen auf Antrag in der Regel für längstens zwei Jahre, bzw. in Fällen der Kinderbetreuung bis zu einer Dauer von 36 Monaten möglich. Eine Verlängerung der Genehmigung ist in der Regel zu erteilen, wenn keine Hinderungsgründe (Änderung Einstellungs Voraussetzungen; wenn der Assistent/ die Assistentin wie ein Praxisvertreter/ eine Praxisvertreterin beschäftigt wird) entgegenstehen und ein Grund zur Beschäftigung des Entlastungsassistenten/ der Entlastungsassistentin weiterhin vorliegt.

Die Verlängerung bedarf der vorherigen Genehmigung und ist nach Absatz 5 zu beantragen.

(5) Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung eines Entlastungsassistenten/ einer Entlastungsassistentin sind rechtzeitig, grundsätzlich mindestens drei Wochen vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn, bei der KZVLB schriftlich einzureichen.

Gleiches gilt für den Antrag auf Weiterbeschäftigung nach Fristablauf einer von der KZVLB erteilten Genehmigung.

In begründeten Einzelfällen kann die Frist auf eine Woche vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn verkürzt werden.

Ein Antrag ist unter Verwendung der entsprechenden Formulare der KZVLB zu stellen.

Der Antrag auf eine Genehmigung kann nur vom Vertragszahnarzt/ von der Vertragszahnärztin gestellt werden. Eine Antragstellung durch den Assistenten/ die Assistentin ist nicht zulässig.

Im Antrag sind der Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum und -ort und Wohnanschrift und Datum des Staatsexamens und der Approbation des Assistenten/ der Assistentin sowie dessen/ deren bisherige Tätigkeiten und die wöchentliche Arbeitszeit (gemäß Anstellungsvertrag) anzugeben.

Dem Antrag beizufügen sind eine beglaubigte Abschrift der Approbationsurkunde des Assistenten/ der Assistentin, eine Kopie des Anstellungsvertrages und beglaubigte Nachweise bisheriger Beschäftigungsverhältnisse des Assistenten/ der Assistentin.

Der Grund für die Antragstellung ist auszuführen und mit entsprechenden Belegen (z.B. Attest) nachzuweisen.

Sofern eine Berufsausübungsgemeinschaft bzw. ein MVZ einen Antrag stellt, ist konkret anzugeben, welchem Vertragszahnarzt bzw. welcher Vertragszahnärztin der Vorbereitungsassistent/ die Vorbereitungsassistentin zugeordnet werden soll.

Der Antrag einer Berufsausübungsgemeinschaft ist von mindestens einem Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft zu unterschreiben.

(6) Die Beschäftigung von Entlastungsassistenten/ Entlastungsassistentinnen darf pro Vertragszahnarzt/ pro Vertragszahnärztin bei Vollzulassung nicht mehr als eine Vollzeitbeschäftigung umfassen; bei Teilzulassung nicht mehr als eine Halbtagsbeschäftigung. Eine Aufteilung in Teilzeitbeschäftigungen ist möglich. Pro Vertragszahnarzt/ pro Vertragszahnärztin können bei Voll- bzw. bei Teilzulassung maximal zwei teilzeitbeschäftigte Entlastungsassistenten/ Entlastungsassistentinnen angestellt werden.

In begründeten Einzelfällen ist die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten oder einer Entlastungsassistentin neben einem anderen Assistenten/ neben einer anderen Assistentin möglich.

(7) Die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten kann insbesondere auch widerrufen werden, wenn die Einstellungs Voraussetzungen sich wesentlich verändert haben. Sie ist in der Regel zu widerrufen, wenn der Entlastungsassistent vom Praxisinhaber unter Umgehung der Verpflichtung zur persönlichen Berufsausübung wie ein Praxisvertreter beschäftigt wird.

§ 6

Assistentin/ Assistent mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG

(1) Die Beschäftigung bei dem Vertragszahnarzt bzw. bei der Vertragszahnärztin als Assistent/ Assistentin mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG bedarf der vorherigen Genehmigung durch die KZVLB.

(2) Zahnärztinnen und Zahnärzte, die nicht über die deutsche Approbation sondern über eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit nach § 13 Zahnheilkundegesetz (ZHG) verfügen, können nicht als Vorbereitungs-/ Entlastungs- oder Weiterbildungsassistent tätig sein.

(3) Die vertragszahnärztliche Beschäftigung einer Assistentin oder eines Assistenten mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG erfordert die zahnärztliche Tätigkeit der Assistentin/ des Assistenten unter Aufsicht des Vertragszahnarztes oder der Vertragszahnärztin.

(4) Eine Anrechnung auf die Vorbereitungszeit erfolgt nicht.

(5) Die Beschäftigung der Assistentin oder des Assistenten mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG führt nicht zu einer Punktmengenerhöhung und nicht zu einer Budgeterhöhung.

(6) Die Genehmigung wird befristet bis maximal für die Gültigkeitsdauer der erteilten Berufserlaubnis.

(7) Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung des Assistenten/ der Assistentin mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG sind rechtzeitig, grundsätzlich mindestens drei Wochen vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn, bei der KZVLB schriftlich einzureichen.

Gleiches gilt für den Antrag auf Weiterbeschäftigung nach Fristablauf einer von der KZVLB erteilten Genehmigung.

In begründeten Einzelfällen kann die Frist auf eine Woche vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn verkürzt werden.

Ein Antrag ist unter Verwendung der entsprechenden Formulare der KZVLB zu stellen.

Der Antrag auf eine Genehmigung kann nur vom Vertragszahnarzt/ von der Vertragszahnärztin gestellt werden. Eine Antragstellung durch den Assistenten/ die Assistentin und durch den Vertreter/ die Vertreterin ist nicht zulässig.

Der Antrag auf Genehmigung der Beschäftigung eines Assistenten und einer Assistentin mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG muss Angaben über die Person (Name, Vorname, Wohnort,

Geburtsdatum und –ort, Staatsangehörigkeit) und die bisherige berufliche Tätigkeit des Assistenten/ der Assistentin (Datum und Ort Staatsexamen) die wöchentliche Arbeitszeit, eine beglaubigte Kopie der Berufserlaubnis nach § 13 ZHG und die bisherige zahnärztliche Tätigkeit sowie eine Kopie des Anstellungsvertrages enthalten

Sofern eine Berufsausübungsgemeinschaft einen Antrag stellt, ist konkret anzugeben, welchem Vertragszahnarzt bzw. welcher Vertragszahnärztin der Assistent/ die Assistentin bzw. zugeordnet werden soll.

Der Antrag einer Berufsausübungsgemeinschaft ist von mindestens einem Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft zu unterschreiben.

(8) Die Genehmigung zur Beschäftigung von mehr als einem Assistenten/ Assistentin mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG pro niedergelassenem Vertragszahnarzt bzw. pro niedergelassener Vertragszahnärztin kann grundsätzlich nicht erteilt werden.

Bei Beschäftigung von zwei teilzeitbeschäftigten Assistentinnen/ Assistenten mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG dürfen diese grundsätzlich nicht zeitgleich, sondern nur zeitversetzt in der Praxis tätig sein.

Bei Teilzulassung darf maximal ein halbtags beschäftigter Assistent/ eine halbtags beschäftigte Assistentin mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG (mindestens 18 Stunden pro Woche) beschäftigt werden.

Die Beschäftigung eines Assistenten oder einer Assistentin mit Berufserlaubnis ist neben einem anderen Assistenten oder neben einer anderen Assistentin grundsätzlich nicht möglich. Die Beschäftigung von zwei vollzeitbeschäftigten Assistenten oder Assistentinnen mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG ist grundsätzlich nicht möglich.

Gemäß § 6 Abs. 5 kann in begründeten Einzelfällen die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten/ einer Entlastungsassistentin neben einem Assistenten/ einer Assistentin mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG genehmigt werden.

§ 7

Vertreterin/ Vertreter des Vertragszahnarztes bzw. der Vertragszahnärztin

(1) Vertreter ist derjenige Zahnarzt/ diejenige Zahnärztin, der/ die bei Verhinderung des Vertragszahnarztes/ der Vertragszahnärztin in dessen/ deren Namen die Praxis weiterführt.

Seine bzw. ihre Tätigkeit ist grundsätzlich an den Vertragszahnarztsitz gebunden, weil der Vertragszahnarzt/ die Vertragszahnärztin die Leistungen des Vertreters/ der Vertreterin als eigene gegenüber der KZVLB abrechnet und diese nur zugerechnet werden, wenn der Vertreter/ die Vertreterin im Rahmen der dem/ der Vertretenen eingeräumten Rechtsstellung tätig wird.

(2) Die im Rahmen der standesrechtlichen Berufspflicht übernommene gegenseitige „kollegiale Vertretung“, die in der Praxis des Vertreters/ der Vertreterin erfolgt und von diesem/ von dieser abgerechnet wird, wird nicht von § 32 ZV-Z erfasst. Diese „kollegiale Vertretung“ ist nicht Gegenstand dieser Richtlinien, sie bedarf keiner Genehmigung. Diese „kollegiale Vertretung“ außerhalb der Praxis ist den Patientinnen und Patienten in geeigneter Form bekanntzugeben.

(3) Vertreter im Sinne von Absatz 1 ist, wer -ohne eine eigene Praxis auszuüben- in der Praxis auf Kosten und auf Rechnung des Praxisinhabers beschäftigt wird, während der Praxisinhaber selbst an der Praxisausübung verhindert ist. Eine Vertretung setzt voraus, dass der Vertragszahnarzt bzw. die Vertragszahnärztin für die vertragszahnärztliche Versorgung nicht zur Verfügung steht, dass er oder sie aus den in Absatz 4 bzw. Abs. 6 genannten Gründen vom Vertragszahnarztsitz abwesend ist.

(4) Als Vertreter und Vertreterin eines Vertragszahnarztes kann nur ein Vertragszahnarzt oder eine Vertragszahnärztin beschäftigt werden oder ein Zahnarzt bzw. eine Zahnärztin, der bzw. die eine mindestens einjährige Tätigkeit in unselbstständiger Stellung als Assistent bzw. Assistentin eines Vertragszahnarztes, in Universitätszahnkliniken, in Zahnstationen eines Krankenhauses oder des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der Bundeswehr oder in Zahnkliniken nachweisen kann.

(5) Bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an einer zahnärztlichen Fortbildung oder an einer Wehrübung können sich der Vertragszahnarzt und die Vertragszahnärztin innerhalb von zwölf Monaten bis zur Dauer von drei Monaten vertreten lassen. Eine Vertragszahnärztin kann sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von zwölf Monaten vertreten lassen.

(6) Die Vertretung eines Vertragszahnarztes/ einer Vertragszahnärztin bis zur Dauer von einer Woche ist weder anzeige- noch genehmigungspflichtig. Dauert die Vertretung länger als eine Woche, ist sie unter Benennung der Gründe und der namentlichen Nennung des Vertreters/ der Vertreterin der KZVLB anzuzeigen.

(7) Eine, innerhalb von zwölf Monaten über drei, bzw. im zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung über zwölf Monate andauernde oder eine nach dem Tod des Praxisinhabers/ der Praxisinhaberin im Rahmen des sog. Gnadenvierteljahres aus Sicherheitsgründen notwendige Vertretung eines Vertragszahnarztes bedarf grundsätzlich der vorherigen Genehmigung der KZVLB.

Diese weitergehende, genehmigungspflichtige, innerhalb von zwölf Monaten über drei bzw. im zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung über zwölf Monate andauernde Vertretung ist nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 ZV-Z möglich:

- aus Gründen der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung
- während Zeiten der Erziehung von Kindern bis zu einer Dauer von 36 Monaten, wobei dieser Zeitraum nicht zusammenhängend genommen werden muss
- während der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung bis zu einer Dauer von sechs Monaten.

Die Praxis eines verstorbenen Vertragszahnarztes/ einer verstorbenen Vertragszahnärztin kann unter dessen/ deren Namen auf Antrag der Erben in der Regel bis zum Ablauf des auf den Todeszeitpunkt folgenden Kalendervierteljahres, des sog. Gnadenvierteljahres, durch einen Vertreter oder eine Vertreterin fortgeführt werden. Der Zeitraum kann bei Vorliegen besonderer Gründe um maximal ein Jahr verlängert werden. Die Vertretung bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstands der KZVLB.

(8) Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung eines Vertreters/ einer Vertreterin sind rechtzeitig, grundsätzlich mindestens drei Wochen vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn, bei der KZVLB schriftlich einzureichen.

Gleiches gilt für den Antrag auf Weiterbeschäftigung nach Fristablauf einer von der KZVLB erteilten Genehmigung.

Ein Antrag ist unter Verwendung der entsprechenden Formulare der KZVLB zu stellen.

Der Antrag auf eine Genehmigung kann nur vom Vertragszahnarzt/ von der Vertragszahnärztin gestellt werden. Eine Antragstellung durch den Vertreter/ die Vertreterin ist nicht zulässig.

Der Antrag muss Angaben über den Grund der Vertretung sowie über die Person (Name, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum und -ort) und die berufliche Tätigkeit (Datum der Ablegung des Staatsexamens und der Approbation, bisherige zahnärztliche Tätigkeit) des Vertreters/ der Vertreterin enthalten.

Der Antrag ist insbesondere mit dem Praxisstempel und der Unterschrift des Praxisinhabers zu versehen.

Sofern eine Berufsausübungsgemeinschaft einen Antrag stellt, ist konkret anzugeben, welchem Vertragszahnarzt bzw. welcher Vertragszahnärztin der Vertreter/ die Vertreterin zugeordnet werden soll.

Der Antrag einer Berufsausübungsgemeinschaft ist von mindestens einem Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft zu unterschreiben.

(9) Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Vertreters/ einer Vertreterin wird befristet erteilt; in der Regel für den Zeitraum von längstens sechs Monaten.

Die Dauer der Genehmigung kann in begründeten Fällen grundsätzlich um sechs Monate auf Antrag verlängert werden.

Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(10) Dauert die Vertretung innerhalb von 12 Monaten länger als einen Monat, kann die KZVLB beim Vertragszahnarzt/ bei der Vertragszahnärztin oder beim Vertreter/ bei der Vertreterin prüfen, ob es sich beim Vertreter um einen Vertragszahnarzt handelt bzw. ob er die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz ZV-Z nachweisen kann und keine Ungeeignetheit nach § 21 ZV-Z vorliegt.

(11) Ein ermächtigter Zahnarzt oder eine ermächtigte Zahnärztin kann sich bei Krankheit, Urlaub oder der Teilnahme an zahnärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung innerhalb von zwölf Monaten bis zur Dauer von drei Monaten vertreten lassen.

Eine darüberhinausgehende Vertretungsmöglichkeit ist für einen ermächtigten Zahnarzt/ eine ermächtigte Zahnärztin nicht vorgesehen.

Die Vertretungsmöglichkeit gilt nicht für Ermächtigungen nach § 31 Abs. 1 Buchstabe b ZV-Z zur Versorgung eines begrenzten Personenkreises.

(12) Innerhalb einer Berufsausübungsgemeinschaft liegt keine Vertretung im Sinne dieser Richtlinien vor, wenn ein Mitglied in der Praxis tätig ist. Das Recht auf die Beschäftigung eines Vertreters durch ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft bleibt davon unberührt. Sofern eine Berufsausübungsgemeinschaft einen Antrag stellt, ist konkret anzugeben, welchem Vertragszahnarzt bzw. welcher Vertragszahnärztin der Vertreter/ die Vertreterin zugeordnet werden soll.

(13) Sofern eine Genehmigung nach diesen Richtlinien erforderlich ist, können Leistungen, die von einem nicht genehmigten Vertreter oder einer nicht genehmigten Vertreterin erbracht werden, nicht als abrechnungsfähige vertragszahnärztliche Leistungen anerkannt werden.

§ 8
Vertreterin/ Vertreter des angestellten Zahnarztes bzw.
der angestellten Zahnärztin

(1) Für einen angestellten Zahnarzt/ für eine angestellte Zahnärztin ist bei dessen/ deren Abwesenheit in der Praxis bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an einer zahnärztlichen Fortbildung oder an einer Wehrübung die Beschäftigung eines Vertreters oder einer Vertreterin durch den Vertragszahnarzt/ durch die Vertragszahnärztin für die Dauer von maximal drei Monaten innerhalb von 12 Monaten zulässig.

Bei einer angestellten Zahnärztin kann die Beschäftigung eines Vertreters oder einer Vertreterin der Angestellten in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von 12 Monaten erfolgen.

(2) Dauert die Vertretung länger als eine Woche, ist diese der KZVLB anzuzeigen.

(3) Die Vertretung des angestellten Zahnarztes oder der angestellten Zahnärztin kann nur durch einen Vertragszahnarzt/ eine Vertragszahnärztin oder einen Zahnarzt/ eine Zahnärztin erfolgen, der/ die eine mindestens einjährige Tätigkeit in unselbstständiger Stellung als Assistent/ Assistentin bei einem Vertragszahnarzt oder in Universitätszahnkliniken oder in Zahnstationen eines Krankenhauses oder des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der Bundeswehr oder in Zahnkliniken nachweisen kann.

(4) Im Falle einer Freistellung des angestellten Zahnarztes/ der angestellten Zahnärztin oder bei Beendigung des Angestelltenverhältnisses durch Tod, Kündigung oder andere Gründe, ist die Beschäftigung eines Vertreters oder einer Vertreterin für den angestellten Zahnarzt für die Dauer von sechs Monaten zulässig. Hat der angestellte Zahnarzt/ die angestellte Zahnärztin einen gesetzlichen Anspruch auf eine Freistellung, ist eine Vertretung für die Dauer der Freistellung zulässig.

(5) Die, innerhalb von zwölf Monaten über drei, bzw. im zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung über zwölf Monate andauernde Vertretung eines angestellten Zahnarztes/ einer angestellten Zahnärztin bedarf grundsätzlich der vorherigen Genehmigung der KZVLB entsprechend dieser Richtlinien.

(6) Sofern eine Genehmigung nach diesen Richtlinien erforderlich ist, können Leistungen, die von einem nicht genehmigten Vertreter oder einer nicht genehmigten Vertreterin erbracht werden, nicht als abrechnungsfähige vertragszahnärztliche Leistungen anerkannt werden.

§ 9
Übergangsbestimmungen

Erteilte Genehmigungen zur Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten und Vertreterinnen und Vertretern, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinien erteilt wurden, bleiben bis zu deren Widerruf, Beendigung der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse oder Fristablauf bestehen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.10.2016 in Kraft.